

BUNDES RAT

Bericht über die 224. Sitzung

Bonn, den 28. Oktober 1960

Tag es ordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	487 A	Gesetz über den Rundfunk (Drucksache 321/60)	488 C
Wahl des Präsidenten	487 B	Bundestagsabgeordneter Hoogen, Berichterstatter	488 C
Präsident Dr. Röder	487 B	Dr. Klein (Berlin)	489 A
Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen)	487 C	Brauer (Hamburg)	489 B
Beschluß: Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Franz Meyers, gewählt	487 C	Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG	489 C
Wahl der Vizepräsidenten	487 D	Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 322/60)	489 C
Beschluß: Zu Vizepräsidenten werden gewählt Ministerpräsident Dr. Röder (Saarland), Ministerpräsident Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) und Ministerpräsident Dr. Zinn (Hessen)	487 D	Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter	489 C
Wahl der Schriftführer	488 A	Kopf (Niedersachsen)	490 A
Beschluß: Zu Schriftführern werden gewählt Staatsminister Dr. Haas (Bayern) und Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz)	488 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	490 B
Wahl der Vorsitzenden des Ausschüsse	488 A	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) (Drucksache 270/60)	490 B
Beschluß: Dem Wahlvorschlag für die Vorsitzenden der Ausschüsse des Bundesrates wird zugestimmt	488 B	Dr. Flehminghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	490 B
		Schäffer, Bundesminister der Justiz	492 C
		Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	494 B

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (Drucksache 307/60)** 494 B
- Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 494 C
- Kopf (Niedersachsen) 495 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 496 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 295/60)** 496 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 496 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache 300/60)** 496 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 496 D
- Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz (11. Änderung des Grundgesetzes) (Drucksache 283/60)** 497 A
- Beschluß:** Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 497 A
- Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung (Drucksache 284/60)** 497 B
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen 497 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) (Drucksache 301/60)** 497 C
- Goppel (Bayern), Berichterstatter 497 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 499 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucksache 289/60)** 499 A
- Goppel (Bayern), Berichterstatter 499 A
- Kiesinger (Baden-Württemberg) 502 B
- Graaff (Niedersachsen) 502 C
- Frau Mevissen (Bremen) 503 B
- Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen 503 D
- Brauer (Hamburg) 505 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 507 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 990) (Drucksache 299/60)** 507 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 507 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Wiedereinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erlassen worden sind (Drucksache 308/60)** 507 C, 514 C
- Goppel (Bayern), Berichterstatter 516 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 507 C, 514 D
- Entwurf eines Zollgesetzes (Drucksache 288/60)** 507 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 507 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Sechstes Zolländerungsgesetz) (Drucksache 293/60)** 507 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 507 D

- Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (geräucherte Heringe usw.)** (Drucksache 317/60) 508 A
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 508 B
- Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (13. AndG LAG)** (Drucksache 294/60) 508 B
- von Hassel (Schleswig-Holstein) 508 B
- Hemsath (Hessen) 508 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 510 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des in London am 19. Juni 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen und des in Bonn am 3. August 1959 unterzeichneten Zusatzabkommens hierzu hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Truppenzollgesetz)** (Drucksache 279/60) 510 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 510 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 292/60) 510 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 510 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher DollARBonds ergeben** (Drucksache 290/60) 510 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 510 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs** (Drucksache 277/60) 510 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 511 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG)** (Drucksache 291/60) 511 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 511 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes** (Drucksache 298/60) 511 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 511 B
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959** (Drucksache 310/60) 511 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 511 C
- Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks in Köln, Sachsenring 69, an die Firma Farbwerke Hoechst AG in Frankfurt/M.-Hoechst** (Drucksache 267/60) 511 C
- Beschluß:** Zustimmung 511 C
- Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1958 — Einzelplan 20 —** (Drucksache 286/60) 511 C
- Beschluß:** Die erbetene Entlastung wird erteilt 511 D
- Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1960)** (Drucksache 271/60) 511 D
- Beschluß:** Kenntnisnahme 511 D

- Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 (Drittes Rentenanpassungsgesetz — 3.-RAG) (Drucksache 272/60)** 511 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 512 A
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drittes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 311/60)** 512 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 512 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (Drucksache 296/60)** 512 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 512 B
- Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 273/60)** 512 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 512 B
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes (Drucksache 268/60)** 512 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 512 C
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Spanien) (Drucksache 287/60)** 512 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 512 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Behandlung von Versicherungsverträgen sowie Spezialrückversicherungs- und Generalrückversicherungsverträgen (Drucksache 278/60)** 512 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 512 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland (Drucksache 297/60)** 512 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 512 D
- Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Drucksache 304/60)** 513 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 513 A
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern (Drucksache 269/60)** 513 A
- Beschluß:** Präsident Carl Wagenhöfer wird vorgeschlagen 513 A
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 263/60)** 513 B
- Beschluß:** Präsident Ernst Fessler wird vorgeschlagen 513 B
- Vorschlag zur Ernennung von drei Ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 313/60)** 513 B
- Beschluß:** Die Oberregierungsräte Folkher Knoerrich, Ewald Rotkies und Kurt Seidler werden vorgeschlagen . . . 513 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) (Drucksache 276/60)** 513 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 513 C
- Vorschlag für die Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 312/60)** 513 C
- Beschluß:** Minister Leibfried (Baden-Württemberg) wird bestellt 513 D

Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 (Drucksache 266/60) 513 D

Beschluß: Kenntnisnahme 513 D

1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960 (Drucksache 275/60) 513 D

Beschluß: Kenntnisnahme 513 D

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 282/60) 514 A

Beschluß: Ministerialrat Bartel (Schleswig-Holstein) und Oberregierungsrat Dr. Buser (Saarland), werden vorgeschlagen 514 A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realcredits (Drucksache 303/60) 514 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 514 B

Entwurf eines Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes (Drucksache 309/60) 514 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 514 B

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/60) 514 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt bzw. von einer Stellungnahme wird abgesehen 514 C

Nächste Sitzung 515 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Filbinger, Minister für Inneres und für Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten
Dr. Müller, Finanzminister
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
Goppel, Staatsminister des Innern
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Frau Mevissen, Senator für Jugend und Wohlfahrt

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister der Finanzen
Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dufhues, Innenminister
Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Pütz, Finanzminister
Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
von Lautz, Minister der Justiz
Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister
Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertretender Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und

Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

224. Sitzung

Bonn, den 28. Oktober 1960

Beginn: 10.01 Uhr.

Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 224. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 223. Sitzung liegt Ihnen im Druck vor. Werden gegen diesen Bericht Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht in dieser Form genehmigt ist.

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß sie Herrn Finanzminister Joseph Pütz mit Wirkung vom 14. September 1960 zum Mitglied des Bundesrates bestellt hat. Ich heiße Herrn Minister Pütz als neues Mitglied des Bundesrates in unserem Kreise herzlich willkommen.

(B)

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Wahl des Präsidenten

Meine Damen und Herren, meine Amtszeit als Präsident des Bundesrates geht am 31. dieses Monats zu Ende. Damit haben die Regierungschefs aller elf Länder dieses hohe Amt bekleidet. Unserer bewährten Vereinbarung entsprechend wird das Amt des Bundesratspräsidenten nunmehr wieder an den Ministerpräsidenten des Bundeslandes mit der größten Bevölkerungszahl fallen. Ich schlage Ihnen daher vor, den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Franz Meyers, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Seine Amtszeit wird vom 1. November 1960 bis zum 31. Oktober 1961 laufen.

Die Wahl wird der bisherigen Übung entsprechend durch länderweisen Aufruf vorgenommen. Ich bitte die Vertreter jedes Landes, ihre Stimmen abzugeben, und bitte den Herrn Schriftführer, die Länder aufzurufen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja

Präsident Dr. Röder: Nach dem Ergebnis dieser Abstimmung ist der **Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Franz Meyers**, gemäß Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates einstimmig für die Zeit vom 1. November 1960 bis zum 31. Oktober 1961 zum **Präsidenten des Bundesrates gewählt** worden.

Herr Ministerpräsident Dr. Meyers, ich möchte Sie fragen, ob Sie diese Wahl annehmen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Ich nehme (D) die Wahl an und danke für das Vertrauen.

Präsident Dr. Röder: Sie haben die Wahl angenommen. Ich darf Ihnen zu dieser Wahl meine herzlichen Glückwünsche für eine erfolgreiche Amtszeit zum Ausdruck bringen.

(Präsident Dr. Röder geht dem neugewählten Präsidenten Dr. Meyers entgegen und reicht ihm die Hand. — Anschließend spricht der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Dr. von Merkat, dem neuen Präsidenten des Bundesrates seine Glückwünsche aus.)

b) Wahl der Vizepräsidenten.

Die Amtszeit der Vizepräsidenten endet gleichfalls am 31. dieses Monats. Nach den bestehenden Vereinbarungen wird der jeweilige **Präsident des Vorjahres** zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt. Ferner schlage ich Ihnen vor, Herrn **Ministerpräsidenten Dr. Peter Altmeier** zum Zweiten Vizepräsidenten und Herrn **Ministerpräsidenten Dr. Georg August Zinn** zum Dritten Vizepräsidenten zu wählen. Ihre Amtszeit beginnt ebenfalls am 1. November 1960 und endet am 31. Oktober 1961. Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die soeben genannten Herren für das nächste Geschäftsjahr zu **Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt** worden sind.

(A) Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer.

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zwei Schriftführer zu wählen. Die Herren Staatsminister Dr. Haas (Bayern) und Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) sind bereit, ihre bisherigen Ämter als Schriftführer weiter auszuüben. — Dagegen erhebt sich, wie ich sehe, kein Widerspruch. Dann stelle ich fest, daß die Herren Staatsminister Dr. Haas und Staatsminister Wolters erneut zu Schriftführern des Bundesrates gewählt worden sind.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse.

Die Amtszeit aller Ausschußvorsitzenden läuft zugleich mit der des Präsidiums Ende dieses Monats ab. Für das nächste Geschäftsjahr werden als Ausschußvorsitzende nach Anhörung der Ausschüsse die in der Ihnen vorliegenden Drucksache aufgeführten Herren vorgeschlagen. Sofern Sie damit einverstanden sind, stimmen wir, wie bisher, über die gesamte Drucksache ab. Wer dieser Drucksache zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist Einstimmigkeit. Dann ist entsprechend der Vorlage beschlossen.

Danach sind für die Zeit vom 1. November 1960 bis zum 31. Oktober 1961 folgende Herren zu Vorsitzenden der Ausschüsse gewählt.

Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten
Ministerpräsident Dr. Hans Ehard,
Bayern

Ausschuß für Verteidigung
Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger,
Baden-Württemberg

Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen
Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf,
Niedersachsen

Agrarausschuß
Staatsminister Oskar Stübinger,
Rheinland-Pfalz

Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
Staatsminister Heinrich Heimsath,
Hessen

Finanzausschuß
Staatsminister Dr. h. c. Rudolf Eberhard,
Bayern

Ausschuß für Flüchtlingsfragen
Minister Erich Schellhaus,
Niedersachsen

Ausschuß für Innere Angelegenheiten
Staatsminister Alfons Goppel,
Bayern

Ausschuß für Kulturfragen
Staatsminister Prof. Dr. Theodor Maunz,
Bayern

Rechtsausschuß
Minister Dr. Otto Flehminghaus,
Nordrhein-Westfalen

Ausschuß für Verkehr und Post
Minister Hermann Böhrnsen,
Schleswig-Holstein

Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen
Senator Dr. Paul Nevermann,
Hamburg

Wirtschaftsausschuß
Minister Dr. Hans Lauscher,
Nordrhein-Westfalen

Sonderausschuß Gemeinsamer Markt
und Freihandelszone
Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger,
Baden-Württemberg

Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen
Senator Dr. Günter Klein,
Berlin.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über den Rundfunk (Drucksache 321/60).

Bundestagsabgeordneter Hoogen, Bericht-
erstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Erstattung des Berichts kann ich mich in diesem Hause verhältnismäßig kurz fassen. Der **Vermittlungsausschuß** hat, wie Sie der Vorlage entnehmen, in weitgehendem Umfang dem Verlangen des Bundesrates Rechnung getragen. Er hat aus dem Gesetzentwurf alle Bestimmungen gestrichen, die die Rundfunkanstalten der Länder betreffen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich nunmehr auf die beiden Anstalten, die Gegenstand des Gesetzes sind, die **Deutsche Welle** und der **Deutschlandfunk**. Das bedeutet, daß die grundsätzlichen Vorschriften der §§ 11, 26, 35 und 40 des Gesetzentwurfs gestrichen wurden. Alle übrigen sehr umfangreichen Streichungen und auch die Umstellung wegen der Gesetzes-systematik brauche ich hier nicht zu erwähnen. Sie sind Folgeänderungen, wenn die grundsätzlichen Vorschriften, wie ich Ihnen soeben vortragen durfte, geändert sind.

In einem Punkt hat allerdings der Vermittlungsausschuß dem Verlangen des Bundesrates nicht entsprochen. Er hat den **Eigentumsübergang**, der im Gesetzentwurf, wie es der Bundestag beschlossen hat, **ohne Entschädigung** vorgesehen ist (§ 39 des Gesetzentwurfs), nicht als entschädigungspflichtig angesehen. Der Hinweis im Bericht dieses Hohen Hauses auf Art. 14 GG überzeugte den Vermittlungsausschuß nicht. Er sieht dieses Vermögen als **Verwaltungsvermögen** an, und er möchte keinen Präzedenzfall für spätere Fälle schaffen, in denen ebenfalls das Verwaltungsvermögen der Aufgabenverlagerung folgt und in denen das dann etwa auch nur gegen Entschädigung in Anwendung der Grundsätze des Art. 14 GG geschehen soll.

Der Bitte des Bundesrates entsprechend, hat der Vermittlungsausschuß auch die **Sitzfrage** geprüft. Er schlägt Ihnen vor, die Sitzfrage nicht in diesem Gesetz zu regeln, sondern die Sitzbestimmung der Bundesregierung zu überlassen. Der Vermittlungsausschuß geht allerdings hierbei davon aus, daß

(C)

(D)

(A) sich die Bundesregierung vor ihrer Entscheidung mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages ins Benehmen setzen wird.

Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, dem Gesetz in der so geänderten Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Herr Senator Dr. Klein hat sich zur Abgabe einer Erklärung zum Wort gemeldet.

Dr. Klein (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Obwohl Berlin den Grundgedanken des Gesetzes billigt, ist es außerstande, dem vorliegenden Rundfunkgesetz seine Zustimmung zu geben. Der Senat von Berlin bedauert, daß sich der Vermittlungsausschuß nicht entschließen konnte, Berlin zum Sitz des Deutschlandfunks zu bestimmen, obwohl es die alte deutsche Hauptstadt ist, in der der gesamtdeutsche Sender natürlicherweise errichtet werden müßte. Die Berechtigung dieses Anspruchs ist auch heute nicht umstritten. Am 29. Juni dieses Jahres hat der Bundestag den Gesetzentwurf verabschiedet. Die Bestimmung Berlins als Sitz des Deutschlandfunks wurde einstimmig angenommen. Wenn in dieser kurzen Zeit ein Wandel eingetreten ist, der sich in dem Verzicht auf die Verwirklichung des Anspruchs ausdrückt, so ist das nur mit der Besorgnis zu erklären, die durch die sowjetische Politik bewirkte Spannung um Berlin nicht weiter zu vergrößern. Um so mehr aber hält sich der Senat von Berlin für verpflichtet, an dieser Stelle der Erwartung Ausdruck zu geben, daß alle notwendigen Maßnahmen, die mit dem Aufbau des Senders zusammenhängen, getroffen werden, um den Geist gesamtdeutscher Verpflichtung, der in der Hauptstadt Berlin lebendig ist, im Programm des Deutschlandfunks zu manifestieren.

(B)

Brauer (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hamburg hat zu diesem Punkt der Tagesordnung einen Antrag eingebracht, der lautet: Der Bundesrat möge gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages einlegen.

Unser Antrag enthält eine schriftliche Begründung, die sich auf die Beratung beim ersten Durchgang im Bundesrat stützt, bei der Einigkeit darüber herrschte, daß das Gesetz mit dem Grundgesetz nicht übereinstimmt und deshalb ein verfassungsänderndes Gesetz notwendig ist. Wir können diesem Beschluß des Vermittlungsausschusses nicht beitreten und bringen den Antrag ein, Einspruch zu erheben. Was wir im einzelnen für die Begründung unseres Antrags anzuführen haben, sehen Sie in den drei Punkten der Drucksache. Ich verzichte darauf, in diesem Augenblick das zu wiederholen, was hier schriftlich festgehalten ist. Ich bitte, daß die Länder an den Länderrechten und an der Beachtung des Grundgesetzes festhalten, was für unser Rechtsleben entscheidend ist. Damit bleiben wir auf dem Boden dessen, was einmütige Auffassung bei der ersten Beratung war.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, das vom Deutschen Bundestag entsprechend dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses geänderte Gesetz hat jetzt die Überschrift „Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts“. Es enthält keine Vorschriften mehr, die es als zustimmungsbedürftig erscheinen lassen.

In der Drucksache 321/1/60 liegt ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vor, der Bundesrat möge beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages Einspruch einzulegen. Die Begründung hierzu hat der Bürgermeister von Hamburg soeben vorgetragen. Wer diesem Antrag Hamburgs zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — 16 Stimmen! Das ist die Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 322/60).

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses ist in der Drucksache 322/60 enthalten.

Unter Ziffer 1 wird eine Änderung des § 11 des Gesetzes vorgeschlagen, und zwar soll in Absatz 2 am Ende vor dem Wort „Sohn“ zur Klarstellung das Wort „lebende“ eingefügt werden, so daß es nunmehr heißt: „... , sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist.“

Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuß angerufen mit der Begründung, im Gesetz sei die Regelung, daß die Vertretungskörperschaften die Beisitzer wählen, zu beanstanden. Der Vermittlungsausschuß konnte sich dem nicht verschließen und will nunmehr in seinem Vorschlag der Landesregierung das Recht geben, durch Rechtsverordnung den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Ländern Rechnung zu tragen. Daher der Vorschlag zu Nr. 13 b. Die neuen Bestimmungen in Nr. 20 und Nr. 23 sind Folgeerscheinungen des soeben erläuterten Vorschlags.

Der Bundesrat hatte des weiteren den Vermittlungsausschuß angerufen, um § 15 anders zu fassen und die Kostentragungspflicht für die Auslagen, die dem Wehrpflichtigen anlässlich der Erfassung entstehen, dem Bund zu übertragen. Der Vermittlungsausschuß hat sich eingehend mit dieser Frage befaßt, konnte sich aber dem Petition des Bundesrates nicht anschließen und hat deshalb hierzu keinen Änderungsvorschlag vorgelegt.

Das gleiche gilt zu Nr. 2 des Anrufungsbegehrens, den § 17 Abs. 3 neu zu fassen, mit der Begründung, daß Auslegungszweifeln entgegengewirkt werden möge. Der Vermittlungsausschuß war der Auffassung, daß es dieser Bestimmung nicht bedarf.

(D)

- (A) Ich darf bitten, dem nach Annahme des Vorschlages des Vermittlungsausschusses im Bundestag geänderten Gesetz zuzustimmen.

Kopf (Niedersachsen): Ich bitte, eine Erklärung für das Land Niedersachsen abgeben zu dürfen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Niedersachsen wird sich der Stimme enthalten. Es sieht in der in den §§ 18, 26 und 33 des Gesetzes vorgesehenen Regelung einen Eingriff in das dem Landesgesetzgeber grundgesetzlich vorbehaltene Recht, die kommunale Verfassung und Organisation zu gestalten. Durch diese Vorschriften nimmt der Bund die Befugnis für sich in Anspruch, **kommunales Verfassungsrecht** zu regeln, indem er die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beschlüssorgane der kreisfreien Städte und Landkreise für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer zu bestimmen. Auch die geltende Fassung der §§ 18, 26 und 33 geht über die Rechtssetzungsbefugnis des Bundes hinaus. Ein übermäßiger Eingriff des Bundesgesetzgebers in die den Ländern verfassungsmäßig vorbehaltene Rechtssetzungsbefugnis sollte nach unserer Meinung vermieden werden.

- Präsident Dr. Röder:** Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen und das Gesetz entsprechend geändert. Der Bundesrat hat nun über das Gesetz in der so geänderten Fassung abzustimmen. Wer der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzes zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB)
(Drucksache 270/60).

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches verabschiedet und die Gesetzesvorlage dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet.

Die Einbringung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches ist im Leben eines jeden Volkes ein Ereignis von ganz besonderer Bedeutung. Ist doch kaum ein Gesetzgebungsvorhaben denkbar, das eine leidenschaftlichere Anteilnahme herausfordert als die Neu- oder Umgestaltung des Strafrechts. Hier, wo es gilt, Wertvorstellungen in Normen zu erfassen, die Grenze zwischen Erlaubtem und strafrechtlich Verbotenem zu ziehen, drängen Gegensätze wie Individuum und Staat, Naturrecht und Rechtspositivismus, Willensfreiheit und Determinismus und nicht zuletzt unterschiedliche Auffassungen über Sinn und Zweck der Strafe zur Auseinandersetzung. Ein Strafgesetzbuch, das ja die Grundlage für die staatliche Verbrechensbekämpfung und die

Ausübung der Strafgewalt darstellt, muß zumindest (C) in seiner Grundkonzeption und in der Struktur seines Strafsystems vom Volke auf breitester Grundlage bejaht und getragen werden; denn nur dann kann das Strafgesetzbuch die über seine unmittelbare Anwendung hinausgehende, staatspolitisch wichtige Aufgabe erfüllen, von allen Staatsbürgern als Katalog der Rechtsgüter angesehen zu werden, die um des Einzelnen und der Allgemeinheit willen unverzichtbar und schützenswert sind und deshalb unangetastet bleiben müssen.

Daß ein so grundlegendes Gesetzgebungsvorhaben mit dieser Zielsetzung vor seiner endgültigen Verabschiedung nicht nur sorgfältigster Erwägungen in den dazu berufenen gesetzgebenden Körperschaften bedarf, sondern auch in Strafrechtswissenschaft und Praxis und darüber hinaus in der breitesten Öffentlichkeit erörtert werden muß, braucht nach alledem nicht besonders begründet zu werden.

Angesichts des Umfangs des Gesetzentwurfs, der in ihm angesprochenen vielschichtigen Problematik und im Hinblick auf die bis zum Ende der Legislaturperiode noch verbleibende Zeit ist kaum zu erwarten, daß der Entwurf vom gegenwärtigen Bundestag noch abschließend beraten werden kann. Gleichwohl begrüßt der Rechtsausschuß des Bundesrates die Einbringung, weil auf diese Weise die Vorstellungen der Bundesregierung über die künftige Gestaltung unseres Strafrechts bekannt gemacht und damit die sehr erwünschte Möglichkeit gegeben wird, den Entwurf in weitestem Rahmen und unter allen nur denkbaren Gesichtspunkten (D) zu erörtern und kritisch zu ihm Stellung zu nehmen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf soll ein Reformwerk vollenden, dessen Anfänge in die Reformbewegung am Ende des vorigen und zu Beginn des jetzigen Jahrhunderts zu suchen und mit dem Namen Franz von Liszts verknüpft sind. In seiner ursprünglichen Gestalt beruht unser im Jahr 1871 in Kraft getretenes geltendes Strafgesetzbuch auf dem vor allem von Kant philosophisch untermauerten Gedanken der Tatvergeltung. Demgegenüber sah die Reformbewegung, deren bedeutendste Träger sich zur soziologischen Strafrechtsschule bekannten, den Zweck der Strafe in der Warnung des Gelegenheitstäters, der Besserung des kriminell anfälligen Rechtsbrechers und im Schutz der Allgemeinheit vor dem unverbesslichen Gewohnheitstäter.

Ihren deutlich sichtbaren Ausdruck fanden diese Gedanken erstmals in dem 1911 veröffentlichten und im Hinblick auf einen Entwurf aus dem Jahre 1909 als „Gegenentwurf“ bezeichneten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches, der eine allgemeine Straferschärfung für Rückfalltäter und Gewohnheitsverbrecher vorsah. Ihm folgten die Entwürfe der Jahre 1913, 1919 und 1922 sowie der erste amtliche „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs“ aus dem Jahre 1925, der bereits in früheren Entwürfen entwickelte Reformgedanken aufgriff und auch die Sicherungsverwahrung als Maßregel der Sicherung und Besserung vorsah.

(A) In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß von dem großen Rechtsphilosophen und Strafrechtslehrer, dem damaligen Reichsjustizminister Gustav Radbruch im Jahre 1922 geschaffene „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs“. Dieser Entwurf, der von der Überzeugung getragen war, daß der Staat darauf bedacht sein müsse, bei der Ausübung der Strafgewalt sich selbst das „gute Gewissen“ und die sittliche Überlegenheit über den Verbrecher zu erhalten, ist auch heute noch aktuell. Nimmt man noch die Entwürfe der Jahre 1927, 1930 und 1936 zu den bereits erwähnten Entwürfen hinzu, so könnte der Gedanke aufkommen, daß hier ein Übermaß von Arbeit vergeblich getan worden ist.

Nutzlos ist all diese Arbeit aber keineswegs gewesen. Über 60 Novellen zum Strafgesetzbuch, deren erste aus dem Jahre 1876 stammt, haben die dringlichsten Reformwünsche verwirklicht. Erinnerung sei hier nur an die Neuregelung der Geldstrafe, an die Eigenständigkeit des Jugendgerichtsverfahrens, an die Einführung der Maßregel der Sicherung und Besserung und an die Übernahme der Rechtsinstitute der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung sowie an den Einsatz der Bewährungshelfer. Diese mehr als 60 Novellen im Laufe von 84 Jahren haben das seit fast 90 Jahren geltende Strafgesetzbuch wesentlich umgestaltet. Sie haben aber auch den Wunsch verstärkt, das infolge der ihm aufgepfropften neuen Rechtsgedanken stark veränderte Strafgesetzbuch durch ein neues, einheitlich gestaltetes Gesetzeswerk zu ersetzen.

(B) zenz.

Die Große Strafrechtsreform wurde deshalb im Jahre 1953 erneut in Angriff genommen und durch die Einholung von Gutachten führender deutscher Strafrechtslehrer sowie durch umfangreiche Vorarbeiten auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung gefördert. Die im Jahre 1954 einberufene Große Strafrechtskommission, der Abgeordnete aller Fraktionen des Bundestages, Strafrechtslehrer, Vertreter von Landesjustizministerien, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte angehörten, haben die Grundlagen geschaffen, auf denen der jetzt eingebrachte Entwurf der Bundesregierung aufgebaut ist.

Der Entwurf beruht auf dem Gedanken des Schuldstrafrechts. Er geht von der Überlegung aus, daß die Strafe als ethisches Unwerturteil, das im Namen des Volkes über den Rechtsbrecher gesprochen wird, nur dann gerechtfertigt ist, wenn dem Täter sein Verhalten sittlich vorgeworfen werden kann. Der Entwurf bejaht die Fragen, ob es menschliche Schuld gibt und ob die Schuld mit unseren endlichen Erkenntnismöglichkeiten festgestellt und gewogen werden kann.

Damit, meine Damen und Herren, lehnt der Entwurf zugleich die Auffassung ab, daß der gefährdete und gefährliche Täter nur sozial krank sei und daß deshalb der Strafrichter allein die Aufgabe habe, als Sozialarzt den kranken Täter zum Objekt einer Behandlung zu machen. Das künftige Strafrecht wird vielmehr, wenn sich der Grundgedanke

des Entwurfs durchsetzt, den Rechtsbrecher als Subjekt ansprechen, indem es in dem Täter das Gefühl für die eigene Verantwortung stärkt, ihm die Sühne für das begangene Unrecht aufgibt und dadurch zugleich auch seine Menschenwürde sichert und achtet.

Auf dem Bekenntnis zum Schuldstrafrecht beruhen auch die Erwägungen des Entwurfs, die neben der Beibehaltung der Zuchthausstrafe und neben dem Gefängnis zur Einführung der Strafhaft als einer dritten Art der Freiheitsstrafe geführt haben. Denn wenn die Schuld wägbare ist, dann muß auch dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, entsprechend der unterschiedlichen Schwere des Unrechts und der Schuld sein Urteil nicht nur nach der Zeitdauer der verhängten Strafe, sondern auch durch die Verwendung verschiedener Strafformen abzustufen. Die Strafhaft als nicht entehrende Strafe soll dabei die angemessene Sühne für geringere Schuld vor allem bei Fahrlässigkeitstaten sein.

Bei der Regelung der Geldstrafe geht der Entwurf ebenfalls neue Wege, indem er das skandinavische System der Tagesbußen übernimmt.

Den kriminalpolitischen Gefahren, die aus der grundsätzlichen Beschränkung der Strafe auf die in der Tat zum Ausdruck gekommene Schuld bei gefährdeten und gefährlichen Verbrechern erwachsen können, will die Gesetzesvorlage durch eine Ausgestaltung und Verfeinerung des Systems des Maßregelrechts begegnen. Die Maßregeln sollen in erster Linie der Besserung und nur, soweit diese nicht zu erreichen ist, der Sicherung dienen. Neu ist die Einführung der vornehmlich für Psychopathen gedachten Bewahrungsanstalt und die vorbeugende Verwahrung, die bei jungen Tätern angewandt wird, die in Gefahr sind, sich zu Hangtätern zu entwickeln. Von besonderer Bedeutung erscheint auch die Einführung der Sicherungsaufsicht, die sich nicht nur dem Namen nach, sondern auch nach ihren Voraussetzungen und ihrer Ausgestaltung von der Polizeiaufsicht des geltenden Rechts unterscheidet. Sie wird es ermöglichen, in geeigneten Fällen von der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung, der vorbeugenden Verwahrung oder der Unterbringung in einem Arbeitshaus abzusehen.

Während die Ausgestaltung des Maßregelrechts im Entwurf weitgehend auf neuen kriminologischen und kriminalpolitischen Erkenntnissen beruht, hat die technische Entwicklung neue Strafbestimmungen erforderlich gemacht. Als in dieser Hinsicht typisch sei auf die Vorschriften hingewiesen, welche die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 183), die Tonträger (§ 305) und das Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 322) oder den Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 324) behandeln.

Die mannigfaltigen rechtlichen Probleme, die der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs aufgibt, können hier, meine Damen und Herren, nur kurz und nur zum Teil angedeutet werden.

Von den Ländern, deren Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugseinrichtungen in erster Linie

(A) ein neues Strafgesetzbuch in der Praxis anzuwenden haben werden, erfordert der Gesetzentwurf aber schon jetzt **vorausschauende Maßnahmen**. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mit dem gegenwärtigen, schon stark belasteten Bestand an Richtern, Staatsanwälten und Vollzugsbediensteten und den vielfach überbelegten und veralteten Vollzugseinrichtungen die bei einer Verwirklichung des Gesetzentwurfs auf die Länder zukommenden Aufgaben nicht bewältigt werden können. Vor dieser Tatsache die Augen zu verschließen würde bedeuten, von vornherein auf die Verwirklichung der Strafrechtsreform zu verzichten. Denn was nützen unserer strafrechtlichen Praxis Strafen- und Maßregelsysteme, die dem Schuldgedanken und den neuesten kriminalpolitischen Erfordernissen adäquat sind, wenn sie nicht verwirklicht werden können, weil dafür die personellen und sachlichen Voraussetzungen fehlen. Allein die nach dem Entwurf notwendige Differenzierung der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln in Vollzugseinrichtungen der Länder wirft Probleme auf, die — abgesehen von der finanziellen Belastung — schon aus Planungs- und bautechnischen Gründen nicht von heute auf morgen, ja nicht einmal im Ablauf von zwei oder drei Jahren zu lösen sind. Die Probleme müssen deshalb bereits jetzt gesehen, angepackt und einer Lösung zugeführt werden, damit die Strafrechtsreform sich nicht letzten Endes in der Erwägung abstrakter Möglichkeiten im luftleeren Raum verliert und damit zum Scheitern verurteilt ist.

Die Zeit, die bis zur endgültigen Verabschiedung (B) des Entwurfs noch vergeht, sollte daher gut genutzt werden: von der Rechtswissenschaft, der strafrechtlichen Praxis und den sonst interessierten Kreisen, um sich mit den Problemen des Entwurfs auseinanderzusetzen, aber auch von der **Länderkommission**, die aus Vertretern der Landesjustizverwaltungen sämtlicher Bundesländer besteht und die seit dem Herbst des Jahres 1959 mit dem Entwurf befaßt ist, um ihre Beratungen zu Ende zu führen. Denn es ist anzunehmen, daß ebenso wie aus der Beratung des Allgemeinen Teils auch aus der Beratung des Besonderen Teils wertvolle Vorschläge zur Verbesserung des Entwurfs erwachsen. In gleichem Maße sind von der Erörterung des Entwurfs in den breiteren Kreisen der Rechtswissenschaft, der Praxis und der Presse fruchtbringende neue Erkenntnisse zu erwarten. Die Länder werden diese Erkenntnisse sorgfältig auswerten und bei ihrer Planung berücksichtigen müssen, damit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuchs die Menschen und die Einrichtungen vorhanden sind, die allein dem Reformwerk Leben verleihen können.

Meine Damen und Herren! Für den **Rechtsausschuß des Bundesrates** habe ich die Ehre, dem Plenum des Bundesrates — vor allem in Hinblick auf die weiteren Beratungen der **Länderkommission** — zu empfehlen, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Äußerung abzusehen und sich die Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter für seinen sehr eingehenden Bericht, der zugleich einen historischen Überblick über die Entwicklung der Strafrechtsreform gegeben hat. Ich darf feststellen, Herr Kollege Flehinghaus, daß dieser Bericht das besondere Interesse des Hohen Hauses gefunden hat.

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mich dem Dank des Herrn Präsidenten dieses Hauses gegenüber dem Herrn Vorredner von ganzem Herzen anschließen. Es wäre selbstverständlich für einen Bundesjustizminister eine große Versuchung, die Stunde, in der ein Gesetzentwurf von dieser Bedeutung vorgelegt wird, zu benutzen, um die Grundgedanken dieses Gesetzentwurfs zu schildern und die deutsche Öffentlichkeit auf die Bedeutung eines solchen Gesetzentwurfs hinzuweisen. Aber auch der Bundesjustizminister hat nun einmal die Aufgabe, sich mit den Tatsachen des Tages abzufinden. Er muß zunächst davon ausgehen, daß dank der Mitarbeit des Bundesrates der Gesetzentwurf zwar dem Gesetzgeber zugeht und daß damit ein Ruf an die Öffentlichkeit ergeht, sich mit dem Gedanken des Gesetzentwurfs zu beschäftigen; aber er muß auch mit der Wirklichkeit rechnen, nämlich damit, daß dieser Gesetzentwurf in dieser Wahlperiode des Bundestages wahrscheinlich nur in erster Lesung behandelt werden wird, womit er jedoch, wenn ich so sagen darf, der gesamten deutschen Öffentlichkeit unterbreitet ist.

Ihr Rechtsausschuß schlägt vor, im ersten Durchgang (D) zu dem Entwurf sachlich nicht im einzelnen Stellung zu nehmen. Ich darf Ihnen erklären, daß die Bundesregierung gegen diesen Vorschlag keine Bedenken zu erheben hat. Denn sie ist überzeugt, daß dieser Vorschlag nicht etwa, wie die Stunde zeigt, einem mangelnden Interesse an dem Entwurf, sondern einzig und allein der gesetzgeberischen Lage entspringt.

Diese Lage ist in der Tat so, daß mit einer Verabschiedung des Entwurfs durch den Bundestag noch in dieser Wahlperiode nicht mehr zu rechnen ist. Wie insbesondere meine Herren Kollegen, die Justizminister und Justizsenatoren der Länder, wissen, habe ich lange Zeit hindurch die optimistische Hoffnung verfochten, daß der Entwurf noch in dieser Wahlperiode Gesetz werden könne. Nicht wenige meiner Herren Kollegen in den Ländern waren so freundlich, mich in diesem Optimismus zu unterstützen, manche vielleicht weniger aus Überzeugung als aus Liebenswürdigkeit!

(Heiterkeit.)

Ich danke sowohl ihnen wie auch den pessimistischen Warnern auf der anderen Seite, die letzten Endes recht behalten haben. Die Verhältnisse waren einfach stärker als unsere Hoffnung. Aber ich darf vielleicht ohne Widerspruch feststellen, daß mein Optimismus der Arbeit an dem Entwurf nicht geschadet hat. Wer weiß, ob wir ohne ihn heute schon einen von der Bundesregierung beschlossenen Straf-

(A) gesetzbuchentwurf hätten, der den Bundesrat im ersten Durchgang passieren kann.

Wenn ich vorhin gesagt habe, die Bundesregierung sei überzeugt, daß der Vorschlag zu einem Verzicht auf sachliche Stellungnahme nicht aus mangelndem Interesse an der Vorlage entspringe, so fühle ich das aufrichtige Bedürfnis, diese knappe Bemerkung zu ergänzen. Ich möchte hier mit rückhaltloser Anerkennung feststellen, daß die **Länder** — und insbesondere ihre Justizverwaltungen — ein sehr **aktives und lebendiges Interesse an dem Entwurf** gezeigt haben, und zwar vom ersten Augenblick der einsetzenden Reformarbeiten an. Meine Herren Kollegen in den Ländern haben das Material zur Strafrechtsreform, das ihnen meine Vorgänger und ich laufend und in großer Vollständigkeit haben zukommen lassen, nicht in den Aktenregalen verschwinden lassen, sondern haben es verarbeitet und zu Stellungnahmen ausgewertet, denen der Entwurf wesentliche Förderung verdankt. Sowohl zum Allgemeinen Teil des Entwurfs mit Begründung, den ich den Ländern Anfang 1958 übersenden konnte, wie auch zum Entwurf des Besonderen Teils, dessen Begründung zunächst noch fehlte, haben die Länder, und zwar nicht nur die Landesjustizverwaltungen, eine Fülle bemerkenswerter und nützlicher Anregungen gegeben. Darüber hinaus haben Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Vertreter in die Große Strafrechtskommission entsandt, die dort eine allseits anerkannte Arbeit von größtem Wert geleistet haben. Sie konnten zu den Beratungen wichtige Gesichtspunkte gerade aus der Sicht der Landesjustizverwaltungen beitragen.

Nach Fertigstellung des Entwurfs haben dann die Herren Justizminister und Senatoren am 9. Juli 1959 die bekannte **Länderkommission** für die große Strafrechtsreform begründet, welche im September vorigen Jahres ihre Beratungen zum Allgemeinen Teil des Entwurfs aufnehmen und noch vor Weihnachten erfolgreich abschließen konnte. Die Beratungen zum Besonderen Teil haben Anfang Oktober dieses Jahres erfolgversprechend begonnen und sind gerade in dieser Woche fortgesetzt worden. Am Beginn der ersten Tagung zum Besonderen Teil konnte der Vorsitzende der Kommission mit Befriedigung feststellen, daß von deren Änderungsvorschlägen zum Allgemeinen Teil rund zwei Drittel in den vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf übernommen worden sind. Sie sehen daraus, welch wertvolle Arbeit in der Kommission geleistet wird, Sie sehen aber auch, wie aufgeschlossen die Bundesregierung den Anregungen der Länder gegenübersteht.

Es ist mir eine Ehre und ein Bedürfnis, den **Ländern** und insbesondere den Herren Justizministern und Justizsenatoren sowie den Vertretern der Landesjustizverwaltungen in der Großen Strafrechtskommission und in der **Länderkommission** an dieser Stelle nicht nur meinen, sondern auch der Bundesregierung besonderen **Dank** für ihr Interesse, ihre vielfältigen Bemühungen und ihre **hervorragenden Leistungen** im Dienst der Strafrechtsreform auszusprechen. Diese Leistungen berechtigen zu der Hoff-

nung, daß das neue Strafgesetzbuch zu einem Werk (C) wird, an dem alle Kräfte in Deutschland, die dem Recht und seiner Gestaltung dienen, ihren bleibenden Anteil haben werden.

Lassen Sie mich nun noch einige Worte zu einem Punkt sagen, den ich, wenn mir nicht der Dank für die geleistete Arbeit besonders am Herzen gelegen hätte, vielleicht an die Spitze meiner Ausführungen hätte setzen sollen. In der Öffentlichkeit und wohl auch in diesem Kreis mag manchem die Frage nahe liegen, warum denn die Bundesregierung den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches überhaupt noch vorlegt, wenn doch keine Aussichten mehr bestehen, ihn in dieser Wahlperiode durch das Parlament zu bringen. Ich möchte darauf folgende Antwort geben.

Wenn es sich bei dem Ihnen vorgelegten Entwurf um ein beliebiges Gesetz handelte, würde die zweifelnde Frage wohl zu Recht gestellt. Aber der Entwurf eines Strafgesetzbuches betrifft ein Gesetz, wie es in Deutschland — ich habe das schon vor der Presse gesagt — in einem Jahrhundert höchstens einmal geschaffen wird. Bei einem Gesetz von so grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite erscheint es mir angebracht, es so früh wie möglich den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen, auch wenn zunächst noch nicht mit Verabschiedung zu rechnen ist. Auf diese Weise wird erreicht, daß der Entwurf, getragen durch den Beschluß der Bundesregierung, ein wesentlich größeres Gewicht erhält als etwa eine nur von einer Sachverständigenkommission oder von Referenten fertiggestellte vorläufige Ausarbeitung. Wenn dann der Entwurf (D) mit diesem Gewicht dem Bundesrat und dem Bundestag zugeht, so ist kein Zweifel, daß er sowohl bei den interessierten Kreisen als auch in der gesamten Öffentlichkeit sehr viel mehr Aufmerksamkeit erweckt, als wenn ich ihn bis zur nächsten Wahlperiode in den Schubladen des Bundesjustizministeriums liegen ließe. Damit wird aber zugleich erreicht, daß der Entwurf auch die vielseitige Kritik findet, auf die es mir ankommt, Kritik der Fachkreise wie der breiten Öffentlichkeit. So ist der Entwurf, wie Sie wissen, bereits Gegenstand der Beratung der strafrechtlichen Abteilung des diesjährigen Juristentages in München gewesen und hat dort Zustimmung im Grundsätzlichen und mancherlei Kritik in Einzelfragen erfahren. Aber auch zahlreiche Briefe aus der Bevölkerung mit Vorschlägen zur Strafrechtsreform sind schon bei mir eingegangen und gehen noch laufend ein.

So ist damit zu rechnen, daß dem Entwurf bis zu seiner Wiedereinbringung in der kommenden Wahlperiode eine Fülle von Anregungen zuteil werden wird, die bei der Neufassung verwertet werden können. Derartige **Anregungen** erwarte ich vor allem auch von Ihrer **Länderkommission** für die große Strafrechtsreform. Daß deren Anregungen bei der Bundesregierung, auch soweit sie den Besonderen Teil des Entwurfs betreffen, auf einen fruchtbaren Boden fallen werden, glaube ich nach dem Erfolg der Anregungen zum Allgemeinen Teil voraussagen zu können. Die Arbeit der Kommission

(A) wird sich dank der Tatsache, daß die Bundesregierung den Entwurf schon jetzt einbringt, die entscheidende Vorlage aber erst in der kommenden Wahlperiode zu erwarten steht, in aller Ruhe, aber doch auf der Grundlage eines amtlichen Regierungsentwurfs vollziehen können. Das scheint mir von besonderer Wichtigkeit. Denn damit wird Ihnen, meine Damen und Herren, Ihre schwierige Aufgabe, wenn es zum ersten Durchgang der Vorlage in der neuen Legislaturperiode kommt, wesentlich erleichtert. Zwar können die Beschlüsse der Länderkommission weder die Leiter der Landesjustizverwaltungen noch die Länderkabinette binden, so wenig, wie der Entwurf in seiner heutigen Gestalt die kommende Bundesregierung binden kann. Rein praktisch gesehen, werden aber dann wichtige Anregungen der Länder bereits in den Entwurf übernommen sein und eine große Anzahl juristisch-technischer Fragen von mittlerer und geringerer Bedeutung wird ihre Erledigung gefunden haben, so daß die Länder nur noch die politisch erstrangigen Probleme für sich zu entscheiden haben. Diese Probleme werden aber bis dahin durch eine eingehende Diskussion in der Länderkommission und eine Erörterung in den Kabinetten so weitreichend vorgeklärt sein, daß sich der erste Durchgang des Entwurfs in der neuen Wahlperiode ohne Reibungen und mit der dann gebotenen Schnelligkeit vollziehen kann.

Das zu erreichen, liegt mir vor allem am Herzen und ich bin überzeugt, daß das auch im Sinne meiner Herren Kollegen in den Ländern ist. Lassen Sie (B) mich daher mit dem Wunsche schließen, daß der Entwurf, wenn er Ihnen vielleicht in einem Jahr nochmals zu einem ersten Durchgang vorgelegt werden wird, ebenso rasch verabschiedet werden kann wie heute, weil Sie ihm, wenn auch vielleicht noch mit Abänderungswünschen im einzelnen, so doch im großen und ganzen voll zustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Bundesjustizminister für seine Ausführungen. Angesichts der vielfältigen, von uns nicht verstandenen Kritik an der Arbeit des Bundesrates stelle ich fest, daß die anerkennenden Worte des Herrn Justizministers für die erfolgreiche Mitarbeit der Länder in unseren Ohren beruhigend wohlthuend geklungen haben.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, die aus der Drucksache 270/1/60 ersichtliche **Stellungnahme** zu beschließen. Die Drucksache liegt Ihnen vor. — Ich sehe keinen Widerspruch. Es ist gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (Drucksache 307/60).

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen), Bericht-^(C)erstatte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben uns mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen, dem sogenannten Ausgleichsvertrag, zu befassen.

Dieser Gesetzentwurf bezweckt, gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG die Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften zu dem deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag vom 8. April 1960 einzuholen, um die völkerrechtliche Ratifikation zu ermöglichen. Er bezweckt ferner, Ausführungsbestimmungen zu Einzelheiten des Vertrags zu erlassen.

Der deutsch-niederländische Ausgleichsvertrag bildet den Abschluß einer Reihe von Verträgen der Bundesrepublik, die den Zweck hatten, die bilateralen Beziehungen zu den westlichen Nachbarn von den aus Kriegs- und Nachkriegszeit herrührenden Problemen zu entlasten.

Wie aus der Denkschrift der Bundesregierung hervorgeht, waren die Verhandlungen über den Ausgleich mit den Niederlanden aus vielen Gründen besonders schwierig. Sie dauerten über drei Jahre. Die Außenminister beider Staaten haben sich dankenswerterweise mehrere Male auch persönlich eingeschaltet.

Das nun vorliegende Vertragswerk besteht aus einem Mantelvertrag und aus fünf Einzelverträgen^(D) bzw. -vereinbarungen. Der **Mantelvertrag** bringt durch seine Präambel und die zusammenfassende Aufzählung der Einzelvereinbarungen zum Ausdruck, daß das Vertragswerk trotz der Verschiedenartigkeit und des fehlenden sachlichen Zusammenhangs seiner einzelnen Teile als Einheit und als politischer Akt zu werten ist.

Der **Grenzvertrag** verfolgt den Zweck, die durch einseitigen Akt der drei westlichen Besatzungsmächte und der Beneluxstaaten vollzogene Unterstellung von 23 deutschen Gebietsteilen mit zusammen etwa 68 qkm unter die vorläufige Verwaltung der niederländischen Regierung rückgängig zu machen. Im Prinzip wurde dabei die über 100 Jahre alte frühere Grenze wiederhergestellt. Durch die vorgenommenen Berichtigungen der früheren Grenze fallen 94 % des strittigen Auftragsverwaltungsgebiets unter die volle deutsche Souveränität zurück, während der Rest endgültig den Niederländern zufällt. Bei diesem Rest handelt es sich hauptsächlich um unbewohnte Gebietsteile, bei denen technische Gründe für eine Grenzberichtigung sprachen.

Das sowohl von Deutschen wie von Niederländern besiedelte Gebiet Wyler-Beek wurde geteilt. Außerdem wurden zwecks Anpassung an die heutigen Verhältnisse im Verkehr, die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse sowie die Eigentumsverhältnisse an zahlreichen Stellen Grenzberichtigungen im Wege des Austauschs von bisherigen deutschen und bisherigen niederländischen Gebietsstücken

(A) vorgenommen, die unbewohnt sind. Im ganzen werden wieder etwa 7700 Deutsche und 2300 Niederländer zur Bundesrepublik gehören, darunter über 1000 Niederländer, die sich erst nach 1949 in den betreffenden Gebieten angesiedelt haben.

Weiterhin werden im Grenzvertrag die mit den Gebietsveränderungen und namentlich mit der Rückgabe der „Auftragsverwaltungsgebiete“ zusammenhängenden Rechtsfragen, insbesondere die Rechtsstellung der betroffenen natürlichen und juristischen Personen deutscher und niederländischer Staatsangehörigkeit geregelt. Ferner wird ein Sonderregime für eine Reihe wichtiger Durchgangsstraßen errichtet, und es werden spezielle Vereinbarungen über Hochspannungs-, Gas-, Wasser- und Fernspreitleitungen sowie über den Bergbau, ferner über Grenzgewässer zwecks Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Einheit getroffen. Es werden damit Servituten zahlreicher Art festgelegt, um der Grenze den Charakter eines Hindernisses weitgehend zu nehmen.

Von den Traktatländereien, die jenseits der früheren Grenze liegen, kehren rund 43 % der für Reparationszwecke beschlagnahmten und teilweise schon veräußerten Gesamtfläche wieder in die Hand ihrer deutschen Besitzer diesseits der Grenze zurück. Fernerhin werden Fragen des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs und des Baus der sogenannten Hollandlinie der Bundesautobahn geregelt.

(B) Der **Ems-Dollart-Vertrag** bezweckt, eine praktische Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Ems-Mündungsgebiet — unter Ausklammerung der seit langem strittigen Frage der Staatsgrenze in der Ems-Mündung — zu ermöglichen. Für die Ausübung der wichtigsten Funktionen in der Ems-Mündung, wie vor allem Wasserbauarbeiten, Setzen und Betrieb von Seezeichen, Strompolizei, Lotsenwesen, Zoll und dergleichen, wird eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Aufgabenverteilung einschließlich Regelung der Kostentragung vereinbart, um eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende seewärtige Verbindung der beiderseitigen Häfen zu gewährleisten.

Eine **ständige deutsch-niederländische Emskommission** wird gebildet mit der Aufgabe der Prüfung, der Vermittlung und der Erstellung von Gutachten und Empfehlungen in den Vertragsangelegenheiten. Für den Fall, daß weder in der Kommission noch in Beratungen der beiden Regierungen eine Verständigung über Meinungsverschiedenheiten zu erreichen ist, kann ein besonderes Schiedsgericht angerufen werden.

Der **Finanzvertrag** regelt gewisse finanzielle Forderungen und Ansprüche beider Vertragspartner. Insbesondere wird durch eine **deutsche Pauschalzahlung** in Höhe von 280 Millionen DM eine Anzahl niederländischer Forderungen endgültig abgegolten. Diese Zahlung erfolgt im Hinblick auf bestimmte Aufwendungen und Kosten im Rahmen des Grenzvertrags, auf gewisse finanzielle und wirtschaftliche Transaktionen während des zweiten Weltkriegs und insbesondere im Hinblick auf For-

derungen zugunsten der von nationalsozialistischen (C) Verfolgungsmaßnahmen betroffenen niederländischen Staatsangehörigen. Die Aufnahme von Reparationen in den Vertrag war auf Grund des Auslandsschuldenabkommens ausgeschlossen. Die Niederlande können über die Verteilung der Pauschalzahlung auf die einzelnen Zahlungsgründe frei entscheiden. Sie erteilen eine Ausgleichsquittung für die Gesamtheit der berührten Zahlungsgründe. Auf der anderen Seite haben die Niederlande gewissen Regelungen in Randfragen des deutschen Auslandsvermögens zugestimmt.

In der **Vereinbarung** über die **Rheinschifffahrt** haben sich die Vertragspartner darauf geeinigt, bestehende und etwaige künftige Streitfragen über die Auslegung oder Anwendung der revidierten Rheinschifffahrtsakte von 1868 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.

Das **Kriegsgräberabkommen** enthält Bestimmungen über die Grabstätten niederländischer Zivildeportierter in bestimmten deutschen Friedhöfen sowie über Nachforschung, Auffindung, Bestattung und Rückführung von sterblichen Überresten, die noch nicht auf den genannten deutschen Friedhöfen endgültig bestattet sind. Es gibt finanzielle Erleichterungen für Besuchsfahrten von Angehörigen zu den in der Bundesrepublik gelegenen Begräbnis- und Gedenkstätten.

Der **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** hat am 19. Oktober das Vertragswerk beraten. Es liegt in der Natur der Sache, daß zwei der Bundesländer an dem Ausgleichsvertrag besonders interessiert (D) sind, da sie an die Niederlande angrenzen; sie wurden demgemäß auch zu den Verhandlungen zugezogen: Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Beide Länder sehen naturgemäß nicht alle ihre Wünsche befriedigt. So bedauert **Nordrhein-Westfalen** insbesondere, daß im Gebiet Wyler-Beek eine Anzahl von Deutschen nicht in das Bundesgebiet zurückkehren kann. **Niedersachsen** wird durch seinen Ministerpräsidenten eine eigene Erklärung im Anschluß abgeben.

Nach Erwägung aller Umstände kam der Auswärtige Ausschuß zu dem Beschluß, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das gleiche empfehlen die mitbeteiligten Ausschüsse für Recht und für Inneres; der Rechtsausschuß empfiehlt außerdem eine Ergänzung des Art. 4 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes, die sich auf das Grundbuchwesen bezieht; der Innenausschuß schlägt eine Resolution bezüglich Verhinderung von evtl. ungerechtfertigten Abgabenvorteile vor. Ich darf mich darauf beschränken, auf die Ihnen vorliegende Drucksache 307/1/60 zu verweisen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Kopf (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Niedersachsen wird sich bei der Stellungnahme zu dem Vertragswerk

(A) im ersten Durchgang der Stimme enthalten. Die Niedersächsische Landesregierung hält es zwar für erforderlich, daß die zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik schwebenden Fragen aus der Kriegs- und Nachkriegszeit bereinigt werden. Sie begrüßt daher auch grundsätzlich den Abschluß eines deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrags.

Durch das Vertragswerk, insbesondere durch die Regelungen des Grenzvertrages und des Ems-Dollart-Vertrages werden **wichtige Interessen des Landes Niedersachsen** berührt. Bei den Verhandlungen über das Vertragswerk sind drei Fragen bisher offen geblieben, auf deren Klärung die Niedersächsische Landesregierung entscheidendes Gewicht legen muß.

Einmal hat sich die Bundesregierung bisher nicht bereit erklärt, die **Kosten** für die durch die Grenzänderung verursachte **Verlegung** des sogenannten **Wymeerer Sieltiefs** zu übernehmen.

Zum anderen hat der Briefwechsel Nr. 2 zum **Ems-Dollart-Vertrag**, den Sie auf Seite 86 der Bundesratsdrucksache finden, nicht die Fassung erhalten, die von Niedersachsen für notwendig gehalten wird. Durch das Ems-Dollart-Abkommen, das Bestandteil des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrags ist, erhalten die Niederlande die Möglichkeit einer neuen Zufahrt zum Hafen Delfzijl. Hierdurch kann die Wettbewerbslage im Mündungsgebiet der Ems zuungunsten Emdens grundlegend verändert werden. Der auf Seite 84 der Bundesratsdrucksache abgedruckte Briefwechsel Nr. 1 zum Ems-Dollart-Vertrag enthält zwar eine Erklärung im Hinblick auf Delfzijl, die eine gewisse Sicherung für die niedersächsischen Hafeninteressen in Emden schafft. Jedoch besteht darüber hinaus die Möglichkeit, daß nach Abschluß des Ems-Dollart-Vertrages in der Emsmündung außerhalb von Delfzijl auf niederländischer Seite neue Hafenanlagen mit der gleichen Auswirkung entstehen. Dieser Fall ist in dem Briefwechsel Nr. 2 zum Ems-Dollart-Vertrag nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung in einer Form geregelt worden, die den niedersächsischen Interessen nicht hinreichend Rechnung trägt.

Mit Rücksicht hierauf — und damit komme ich zum dritten Punkt — hat sich das Land Niedersachsen für berechtigt gehalten, vom Bund eine Erklärung zu verlangen, nach der sich der Bund bereit findet, eine im Zusammenhang mit dem Ems-Dollart-Vertrag eintretende **Schädigung** im Bereich des Landes Niedersachsen **auszugleichen**. Hierüber ist bisher keine Einigung erzielt worden.

Aus diesen Gründen wird sich Niedersachsen der Stimme enthalten. Die Niedersächsische Landesregierung hofft, daß weitere Verhandlungen in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Durchgang des Gesetzentwurfs zu einem Ergebnis führen, das es Niedersachsen ermöglicht, dem Vertragswerk beim zweiten Durchgang zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Sie haben die Erklärung des Kollegen Kopf gehört. Ich schlage vor, zunächst über die unter I der Drucksache 307/1/60 empfohlene

Stellungnahme abzustimmen. In der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist unter Ziff. 2, 4. Zeile, das Wort „Steuervorteile“ zu ändern in „Abgabenvorteile“.

Wer der Empfehlung unter I zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 295/60).

Hier entfällt die Berichterstattung.

Das Eignungsübungsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes, die nicht als zustimmungsbedürftig verkündet wurden, waren vom Bundesrat seinerzeit für zustimmungsbedürftig erklärt worden. Aus diesem Grunde ist auch das vorliegende Zweite Änderungsgesetz vom Bundesrat als **zustimmungsbedürftig** anzusehen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich damit Ihr Einverständnis annehmen; die Eingangsworte werden entsprechend geändert.

Im übrigen empfehlen der Ausschuß für Verteidigung, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. — Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache 300/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 300/1/60 vor. Außerdem liegt vor in der Drucksache 300/2/60 ein Antrag des Landes Niedersachsen, über den im Zusammenhang mit den Ausschlußempfehlungen abgestimmt werden kann. Wer sich dem Antrag Niedersachsens anschließen wünscht — es ist eine EntschlieÙung —, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir stimmen ab über die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 300/1/60. — Angenommen!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf **wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz (11. Änderung des Grundgesetzes) (Drucksache 283/60).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen.

Das Land Hessen beantragt in Drucksache 283/1/60, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung ist zunächst über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 283/1/60 abzustimmen. Wer dem Antrag des Landes Hessen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Abgelehnt!

Wer der Empfehlung des Rechtsausschusses beizutreten wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Zweidrittelmehrheit angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Einfügung eines Artikels über die Luftverkehrsverwaltung in das Grundgesetz mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz über Zuständigkeit in der Luftverkehrsverwaltung (Drucksache 284/60).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 284/1/60 vor. Der Ausschuß empfiehlt in Abschnitt I Nr. 2, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. — Ferner liegt ein Antrag des Landes Berlin in Drucksache 284/2/60 vor.

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung habe ich zunächst festzustellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Es ist nunmehr über die Gründe für diese Anrufung abzustimmen. Falls kein Widerspruch erfolgt, empfehle ich, über die vom Ausschuß vorgeschlagenen Gründe gemeinsam abzustimmen. Wer den Anrufungsgründen unter I Nr. 2 beizutreten wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die klare Mehrheit. Damit entfällt II.

Das Land Berlin hat in Drucksache 284/2/60 beantragt:

Der Bundesrat wolle beschließen: Die Berlin-Klausel des Gesetzentwurfs wird in das Vermittlungsverfahren einbezogen.

Wer diesem Antrag des Landes Berlin zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG, aus den sich aus der Drucksache 284/1/60 unter Abschnitt I Nr. 2 und aus der Drucksache 284/2/60 ergebenden Gründen zu verlangen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) (Drucksache 301/60).

Goppel (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Volkszählungsgesetz 1961 hat ein Vorbild im Volkszählungsgesetz 1950. Jedoch wurde in zahlreichen Bestimmungen von diesem Vorbild abgewichen. Die statistische Gesetzgebung ist gegenüber dem Jahre 1950 dadurch erleichtert, daß das in der Zwischenzeit erlassene grundlegende Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes geregelt und allgemeine Bestimmungen über Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht sowie Strafen und Geldbußen erlassen hat. Der heute vorliegende Gesetzentwurf konnte deshalb an die allgemeinen Bestimmungen über die Geheimhaltung anknüpfen und auf Strafbestimmungen gänzlich verzichten. (D)

Abweichend vom Volkszählungsgesetz 1950 erstreckt sich der jetzige Entwurf zugleich auf den für das Jahr 1962 geplanten Verkehrszensus. In den Ausschußberatungen wurden Zweifel daran ausgesprochen, ob es zweckmäßig ist, beide Zählungen im selben Gesetz zu behandeln; dies erschien jedoch dadurch gerechtfertigt, daß der Verkehrszensus auf Unterlagen aufbauen soll, die bei der Volkszählung gewonnen werden.

Unter den sonstigen Verschiedenheiten zwischen den Volkszählungsgesetzen 1961 und 1950 will ich noch eine erhebliche gesetzgebungstechnische Verbesserung erwähnen; sie ist darin zu sehen, daß der vorliegende Entwurf die Erhebungstatbestände im Gesetz selbst aufzählt, während sie 1950 in der Anlage zum Gesetz enthalten waren.

Volkszählungen sind nie populär. Die Haushaltungsvorstände sind im allgemeinen nicht sehr erfreut, wenn sie die auszufüllenden Formulare sehen. Die Verwaltungsarbeit ist ungewöhnlich umfangreich. Ich darf hierzu aus den Erfahrungen in Bayern einige Zahlen mitteilen. So betrug bei der Volkszählung 1950 der Personalkörper des bayerischen Statistischen Landesamts in der Arbeitsspitze 1700 Personen, von denen 800 in manuellen Gruppen und 450 als Heimarbeiter tätig waren. Für die Durchführung in Bayern waren nahezu 100 000 Zähler und 10 000 Zählungsbeauftragte tätig.

(A) Es kann aber nicht ernsthaft bezweifelt werden, daß die Volkszählung, an deren Vorbereitung seit Jahren gearbeitet wird, notwendig ist und deshalb durchgeführt werden muß. Den besten Beweis hierfür bietet die Tatsache, daß seit dem Jahre 1871 noch nie ein so großer Zeitraum zwischen zwei Volkszählungen lag, wie ihn die elfjährige Spanne zwischen den Jahren 1950 und 1961 darstellt. Vor dem ersten Weltkrieg bestand der Grundsatz, Volkszählungen alle fünf Jahre durchzuführen. Der erste Weltkrieg hatte zur Folge, daß nach der Volkszählung von 1910 erst nach neunjährigem Abstand im Jahre 1919 eine neue Zählung durchgeführt wurde. Ein achtjähriger Abstand bestand, wohl im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise, zwischen den Zählungen von 1925 und 1933. Ein siebenjähriger Abstand bestand zwischen den Zählungen von 1939 und 1946. Der nunmehrige große Abstand von elf Jahren konnte überbrückt werden durch die neue Methode der **Repräsentativstatistik**, des sogenannten Mikrozensus, dessen gesetzliche Einführung vor vier Jahren den Bundesrat beschäftigt hat. Die neue Volkszählung kann wiederum für einen Zeitraum von etwa einem Jahrzehnt einen festen Ausgangspunkt für repräsentative Fortsetzungsermittlungen geben.

Die Volkszählung 1961 muß in einem großen internationalen Rahmen betrachtet werden, für den der Ausdruck „Weltzensus“ gebräuchlich geworden ist. Das nunmehrige Gesetz über die Volkszählung 1961 und den Verkehrszensus 1962 steht in enger Verbindung mit den im April und Mai dieses Jahres erlassenen Gesetzen über die Landwirtschaftszählung 1960 und über die Handelszählung 1960. Es handelt sich um ein zweijähriges großes Zählungswerk, das einen umfassenden Überblick über die Bevölkerung und die Wirtschaft der Bundesrepublik bieten wird und damit als wertvolle Unterlage für die Bearbeitung der deutschen Angelegenheiten im internationalen Bereich dienen kann.

Die **Erhebungstatbestände** der Volkszählung wurden sowohl in der Gesetzesbegründung als auch im Vorbericht zur heutigen Sitzung erörtert. Ich darf mich deshalb auf den Hinweis beschränken, daß die Volkszählung, über den traditionellen Inhalt einer Volkszählung hinaus, ein umfassendes Bild der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung bringen wird. Während im wirtschaftlichen Bereich das Erhebungsprogramm gegenüber dem Jahre 1950 ausgeweitet ist, wurde auf eine Wohnungsstatistik als solche verzichtet; jedoch sieht das Gesetz einige wohnungstatistische Feststellungen vor.

In § 10 des Gesetzes ist vorgesehen, daß der Bund den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch die Zählungen auferlegt werden, eine **Finanzzuweisung** von 1,20 DM je Einwohner gewährt. Die Höhe dieser Finanzzuweisung wurde in den Vorverhandlungen zum Gesetz besprochen. Falls es während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch zu einschlägigen Kostensteigerungen kommen sollte, wären diese bei der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes noch zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf wurde in einer Reihe von (C) Ausschüssen erörtert. Der federführende **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** hat einige Änderungen vorgeschlagen, die im wesentlichen dazu dienen sollen, Schwierigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung des Gesetzes zu vermeiden. Im einzelnen darf ich auf die Ihnen vorliegende Empfehlungsdrucksache verweisen. Besonders hinweisen möchte ich lediglich auf den Vorschlag unter Ziff. 2b, nach dem auf die Erfassung der ehemaligen Kriegsgefangenen und Internierten verzichtet werden soll, auf den Vorschlag unter Ziff. 4 a, der eine Gefährdung der rechtzeitigen Durchführung des Gesetzes vermeiden soll, und auf den Vorschlag unter Ziff. 5, der dazu dienen soll, die Unterbrechung lebensnotwendiger öffentlicher Dienste durch die Abstellung von Personal zur Zählertätigkeit zu verhindern.

Ich darf meinen Bericht abschließen mit einem etwas gekürzten Zitat aus dem verwaltungswissenschaftlichen Werk von Rudhart „Über den Zustand des Königreichs Bayern“, das im Jahre 1825 erschienen ist:

Wenn eine genaue Volkszählung nur den Zweck hätte, bloß zu wissen, über wieviele Seelen eine Regierung die Herrschaft habe, oder wieviele man habe, denen man etwas nehmen könne, dann wäre Gewißheit über diese Dinge im ersteren Falle eitel, im anderen traurig und das Volkszählen ein übleres Geschäft als das Zählen einer zur Schlachtbank bestimmten Schafherde oder das Geldzählen durch die Hand eines Wucherers. Aber in jedem Staate ist es wesentlich, den Umfang der bürgerlichen Gesellschaft, somit die Zahl ihrer Mitglieder zu kennen, um hiernach die Bedürfnisse und die vorzüglichste Kraft derselben, welche in der Volkszahl liegt, bemessen zu können. (D)

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine interessanten Ausführungen und darf gleichzeitig zu seinem Zitat feststellen, wieviel deutlicher doch im Vergleich zu heute die Sprache vor einhundert Jahren war, wenn sie einen Tatbestand darzustellen hatte!

Ich habe nun über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 301/1/60 abstimmen lassen. Zunächst muß über I abgestimmt werden.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung bitte!)

— Sie wünschen getrennte Abstimmung innerhalb I. Dann rufe ich auf I Ziff. 1. — Angenommen!
Ziff. 2!

(Zuruf: 2 a!)

— Wenn Sie es ganz genau haben wollen: Ziff. 2 a!
— Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 2 c! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

- (A) Ziff. 4 a! — Angenommen!
 Ziff. 4 b! — Angenommen!
 Ziff. 5! — Angenommen!
 Ziff. 6! — Angenommen!

Sehen Sie, man kann auch durch dieses umständliche Verfahren bei allen Punkten die Mehrheit finden!

(Heiterkeit.)

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf **wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (Drucksache 289/60).

Goppel (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zugeleitet, der Ihnen als Drucksache 289/60 vorliegt. Der Entwurf enthält wesentliche Änderungen des aus dem Jahre 1922 stammenden RJWG, das man als das „**Grundgesetz**“ (B) **der öffentlichen Jugendarbeit** bezeichnen könnte. Wie Sie wissen, ist das RJWG bereits 1953 geändert worden; während es damals um die Vorschriften über die Organisation und das Verfahren der Jugendämter und Landesjugendämter ging, behandelt die jetzt vorliegende Novelle vorwiegend materiell-rechtliche Fragen, die aber von grundsätzlicher fach- und rechtspolitischer Bedeutung sind.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, für den ich berichte, hat den Gesetzentwurf am 19. Oktober 1960 beraten. Er empfiehlt dem Bundesrat zahlreiche Änderungsvorschläge. Ich möchte im einzelnen nur die Vorschläge behandeln, die von besonderer Bedeutung sind; ich werde gleichzeitig abweichende Empfehlungen der anderen an der Beratung beteiligten Ausschüsse erwähnen.

Mit dem Entwurf soll in das RJWG eine Bestimmung — § 2 a — eingefügt werden, die sich mit der Zusammenarbeit zwischen den Jugendbehörden und den **Personensorgeberechtigten**, also in der Regel den Eltern, befaßt. Hierdurch soll das schon im Grundgesetz verankerte Recht der Personensorgeberechtigten, die religiöse Grundrichtung der Erziehung des Kindes zu bestimmen, nochmals ausdrücklich bestätigt werden; auch im übrigen sollen die Wünsche der Personensorgeberechtigten weitgehend bei der Gewährung der Jugendhilfe berücksichtigt werden. Der Ausschuß hielt es für bedenklich, Bestimmungen des Grundgesetzes in einem einfachen Bundesgesetz mit verändertem Wortlaut zu wiederholen. Außerdem hielt er die vorgesehene Bestimmung

insofern für unvollständig, als das Gesetz (C) über die religiöse Kindererziehung nicht berücksichtigt ist. Schließlich war der Ausschuß der Auffassung, daß die Erwähnung der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten im Bundesgesetz überflüssig sei, weil hier nur Selbstverständliches wiedergegeben werde. Würden alle Grundsätze, von denen die Jugendwohlfahrtspraxis geleitet wird, im Gesetz ausdrücklich erwähnt, so müßte dessen Umfang erheblich vergrößert werden. Der Ausschuß empfiehlt daher, in § 2 a die Absätze 1 und 3 zu streichen.

Der Gesetzentwurf läßt die Aufgaben der Jugendämter und Landesjugendämter grundsätzlich unberührt. Das gilt insbesondere für die in § 4 RJWG genannte Fürsorge für die im schulpflichtigen Alter stehende Jugend und die schulentlassene Jugend. Eine gewisse Erweiterung bringt der Entwurf allerdings dadurch, daß es nach § 4 Abs. 2 zu den Aufgaben des Jugendamts gehören soll, Einrichtungen und Veranstaltungen für das satzungsmäßige Eigenleben und die eigenverantwortliche Tätigkeit der **Jugendverbände** zu fördern. Hiermit wird wohl der Sache nach nichts Neues gesagt; es wird aber diese Förderungsaufgabe bundesrechtlich konkretisiert. Hiergegen erhebt der Innenausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß verfassungsrechtliche Bedenken. Der Ausspruch einer derart konkretisierten Verpflichtung für die Jugendämter gehört nach Ansicht des Ausschusses nicht mehr zum Recht der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Nr. 7 GG. Eine solche Regelung greift in den Bereich der sogenannten **Jugendpflege** ein, der von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht, (D) zumindest nicht in vollem Umfang, erfaßt wird. Daher schlägt der Ausschuß vor, diese Bestimmung zu streichen; er hat aber keine Bedenken, wenn in der vom Entwurf grundsätzlich nicht berührten Bestimmung über die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe in § 6 neben den Jugendwohlfahrtsverbänden auch die Jugendverbände erwähnt werden. Das systematische Verhältnis zwischen § 4 und § 6 soll dadurch nicht berührt werden.

Verfassungsrechtliche Überlegungen hat der Ausschuß auch angestellt bei der Prüfung der im Entwurf in § 4 Abs. 6 enthaltenen Ermächtigung, die **Aufgaben des Jugendamts** durch Rechtsverordnung der Bundesregierung im einzelnen näher zu bezeichnen. Das geltende Recht enthält an dieser Stelle eine solche Ermächtigung für die obersten Landesbehörden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ein Bedürfnis für die bundesrechtliche Konkretisierung der Jugendamtsaufgaben in gewissem Umfang anerkannt werden kann. Er hält es — in Übereinstimmung mit dem Entwurf — für wesentlich besser, derartige Spezialregelungen durch Rechtsverordnungen zu erlassen, statt, wie früher einmal vorgesehen, das Gesetz selbst damit zu belasten. Die Regelung durch Rechtsverordnung kann vor allem die Dynamik berücksichtigen, die in der Jugendhilfearbeit vorherrscht.

Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß durch die der Bundesregierung erteilte Ermächtigung

(A) die Möglichkeit ergänzender landesrechtlicher Regelungen nicht generell ausgeschlossen werden darf. Er empfiehlt, das im Gesetz ausdrücklich klarzustellen. Der Ausschuß hält es auch für erforderlich, für das weitere Gesetzgebungsverfahren auf verfassungsrechtliche Bedenken hinzuweisen, die sowohl — mit Rücksicht auf Art. 80 — die Formulierung der Ermächtigung in dem Entwurf als auch ihre spätere Ausnutzung aufwerfen können. Im Hinblick auf die Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf besteht die Befürchtung, daß auf Grund der Ermächtigung Rechtsverordnungen auch auf dem Gebiet der Jugendpflege unbeschränkt erlassen werden sollen.

Der Innenausschuß schlägt dem Bundesrat vor, durch eine Entschließung darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat der Vorschrift nur unter der Voraussetzung zustimmt, daß die Grenzen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bei der Inanspruchnahme der Ermächtigung beachtet werden. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern geht nun einmal mitten durch Sachgebiete, die in der Praxis eng zusammenhängen. Der enge **Zusammenhang** zwischen **Jugendfürsorge** und **Jugendpflege** soll durch die vorgeschlagene Entschließung nicht in Frage gestellt werden. Der sachliche Zusammenhang kann auch durchaus gewahrt werden, wenn sich bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der gesamten Jugendwohlfahrt sinnvoll ergänzen.

Ein Kernstück des Entwurfs sind die Vorschriften über das **Verhältnis** zwischen **öffentlicher** und **freier Jugendarbeit**. Die Bestimmungen in § 4 Abs. 3 und § 4 a des Entwurfs verstärken die schon bisher dem RJWG innewohnende Tendenz zum Nachrang der öffentlichen — behördlichen — Jugendarbeit gegenüber der Arbeit der freien Träger. In Anlehnung an den Entwurf des Bundessozialhilfegesetzes sieht § 4 Abs. 3 vor, daß das Jugendamt zwar darauf hinzuwirken hat, daß die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen ausreichend zur Verfügung stehen, daß das Jugendamt selbst aber von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen abzusehen hat, soweit sich die Träger der freien Jugendhilfe dieser Aufgaben annehmen.

Nach § 4 a des Entwurfs sollen die Jugendämter gehalten sein, bei der **Bezuschussung** der Einrichtungen und Veranstaltungen für den eigenen Bereich und für den Bereich der freien Träger nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, wobei allerdings bei den freien Trägern eine — im Entwurf nicht näher umschriebene — Eigenleistung zu fordern ist. Die Mehrheit des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sah in diesen Bestimmungen einen verfassungsrechtlich nicht zulässigen Eingriff in die zum Recht der Selbstverwaltung gehörende Befugnis der Gemeinden und Gemeindeverbände, über ihre Förderungsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfügen.

Außerdem hielt die Mehrheit des Ausschusses die beiden Bestimmungen für rechtspolitisch bedenklich, weil sie geeignet sind, klagbare Rechtsansprüche auf Subventionierung zu begründen und damit möglicherweise die gute Zusammenarbeit zwischen

freier und öffentlicher Jugendarbeit zu gefährden. (C) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt deshalb in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß vor, diese beiden Vorschriften ersatzlos zu streichen und es hinsichtlich der Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe bei den Vorschriften des geltenden Rechts zu belassen.

In engem Zusammenhang mit den Vorschriften über das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendarbeit stehen die Bestimmungen über die **Definition der freien Träger** (§ 4 Abs. 4 des Entwurfs) und über die Voraussetzungen für die Förderung dieser Träger (§ 4 Abs. 5). Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt auch hier **Streichung** vor. Die Mehrheit des Ausschusses befürchtete, daß bei der abschließenden Formulierung der Subventionierungsempfänger und der Förderungsvoraussetzungen jeder Träger, der nur formal die Anforderungen des Bundesgesetzes erfüllt, in die Förderung einbezogen werden müßte. Damit würde eine sinnvolle, im Interesse der Jugendwohlfahrt liegende Verwendung der öffentlichen Mittel gefährdet und einer Zersplitterung der Jugendhilfearbeit Vorschub geleistet.

Nach dem Entwurf sollen die im geltenden Recht enthaltenen Bestimmungen über ein Reichsjugendamt, die niemals praktische Bedeutung erlangt haben, ersetzt werden durch Vorschriften über **Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung** sowie über die Errichtung eines **Bundesjugendkuratoriums**.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten war hier einstimmig der Auffassung, daß die Erwähnung der Bundesregierung als gesetzausführendes Organ — und sei es auch nur im Rahmen der Subventionierung — mit Art. 83 GG nicht vereinbar ist. In Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß schlägt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten daher die Streichung der §§ 16 und 17 und des damit in Zusammenhang stehenden § 14 a vor.

Mit diesem Vorschlage hat der Ausschuß zur verfassungsrechtlichen Problematik des **Bundesjugendplans** nicht Stellung genommen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es zur Weiterführung des Bundesjugendplans der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf.

Der Entwurf enthält eine nicht unbedeutende Änderung der Vorschriften über die Beaufsichtigung der Pflegekinder, insbesondere durch Heraufsetzung des Alters auf 16 Jahre sowie durch Freistellung der unehelichen Kinder von der im bisherigen Recht angeordneten erweiterten **Pflegekinderaufsicht**. An Stelle der verfassungsrechtlich bedenklichen generellen Pflegekinderaufsicht über uneheliche Kinder sollen nach § 31 a des Entwurfs die Aufsichtsrechte des Jugendamts im Einzelfalle durch Verwaltungsakt begründet werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert. Die Pflegekinderaufsicht soll in Zukunft im Einzelfall auch bei ehelichen Kindern angeordnet werden können, deren Eltern getrennt leben, sowie bei den Kindern, die als Lehrling oder Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen worden sind.

(A) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten begrüßt die Grundkonzeption des neuen Pflegekinderrechts, er hat jedoch erhebliche Bedenken gegen die Anordnung einer Pflegekinderaufsicht im Einzelfalle. Sollten diese Vorschriften wirklich praktiziert werden, dann müßten die Jugendämter eine umfassende Ermittlungstätigkeit entfalten, um feststellen zu können, in welchen Fällen das Wohl des Kindes die Einführung einer besonderen Pflegekinderaufsicht erfordert. Da die Voraussetzungen für die Anordnung der Pflegekinderaufsicht unbestimmt gefaßt sind, ist auch zu befürchten, daß langwierige Streitigkeiten über die Notwendigkeit dieser Maßnahme entstehen könnten.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt daher, die §§ 31 a und 31 b zu streichen. Die notwendige Überwachung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer kann dadurch gewährleistet werden, daß die Pflegestelle — eventuell in Verbindung mit der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — behördlich anerkannt und überwacht wird. Der für erforderlich gehaltene Schutz der unehelichen Kinder kann durch Erweiterung der Befugnisse des Amtsvormunds erreicht werden. Der Ausschuß schlägt daher eine Ergänzung der §§ 19 und 43 RJWG vor. Falls bei ehelichen Kindern während des Scheidungsprozesses der Eltern oder während die Eltern getrennt leben, besondere Maßnahmen erforderlich werden, können diese nach Ansicht des Ausschusses im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft getroffen werden.

(B) Zu dem Abschnitt über die **Mitwirkung des Jugendamts im Vormundchaftswesen** möchte ich nur eine der vielen Fragen erwähnen, die den Ausschuß befaßt haben. Nach dem geltenden Recht ist das Jugendamt als Gemeindegewalt sowohl für minderjährige als auch für volljährige — entmündigte — Personen zuständig. Der Entwurf will diese Regelung beibehalten. In der Praxis sind gegen die Zuständigkeit des Jugendamts für volljährige Minderjährige schon seit langem Bedenken erhoben worden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt daher, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus Anlaß der vorliegenden Novelle so zu ändern, daß die Aufgaben des **Gemeindegewalts** dem Jugendamt nur noch für Minderjährige zustehen. Der Ausschuß hat nicht verkannt, daß bei Annahme dieses Vorschlages zunächst eine Lücke entsteht, die anderweitig geschlossen werden muß. In einer vom Ausschuß vorgeschlagenen Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden, darauf hinzuwirken, daß diese Lücke im Rahmen des zur Zeit im Bundestag beratenen Bundessozialhilfegesetzes oder im Rahmen des Familienrechtsänderungsgesetzes geschlossen wird. Ich glaube, daß die Bedenken des Rechtsausschusses gegen den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten entfallen, wenn die Bundesregierung nach dieser Entschließung verfährt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufassung der Bestimmungen über die **Schutzaufsicht** und über die **Fürsorgeerziehung** vor. Hierbei soll nicht nur die Schutzaufsicht in „Erziehungsbeistandschaft“ umbe-

nannt werden, sondern auch die schon bisher ohne (C) bundesgesetzliche Grundlage durchgeführte **freiwillige Erziehungshilfe** bundeseinheitlich in das Gesetz übernommen werden. Hierbei soll ein ausdrücklicher Nachrang der gerichtlich angeordneten Maßnahmen gegenüber Maßnahmen, die im Einverständnis mit dem Personensorgeberechtigten getroffen werden, festgelegt werden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat diesen Nachrang grundsätzlich bejaht; er entspricht der bisherigen Praxis der Länder. Der Ausschuß hielt es aber für erforderlich, dem Jugendamt bzw. dem Landesjugendamt einen Beurteilungsspielraum darüber einzuräumen, ob freiwillige Maßnahmen nach den bisherigen Erfahrungen — insbesondere mit den Eltern — wirklich Erfolg versprechen.

Lehnt die Jugendwohlfahrtsbehörde die Gewährung von freiwilligen Maßnahmen aus diesem Grunde ab und beantragt sie eine entsprechende gerichtliche Maßnahme, so soll das Vormundschaftsgericht nicht genötigt sein, die Entscheidung der Jugendwohlfahrtsbehörde zu überprüfen. Es soll also ein unter Umständen langwieriger Kompetenzstreit zwischen der Behörde und dem Gericht, der praktisch dem Jugendlichen zum Nachteil gereichen würde, vermieden werden. Der Ausschuß schlägt daher eine entsprechende Änderung der §§ 57, 58 und 64 vor. Ich möchte erwähnen, daß der Finanzausschuß aus den gleichen Überlegungen eine noch weitergehende Änderung der §§ 62 und 63 vorschlägt, der Rechtsausschuß dagegen diesen Vorschlägen ausdrücklich widersprochen hat.

(D) Von grundsätzlicher Bedeutung sind die Vorschriften des Entwurfs, die sich mit der **Gewährleistung der religiösen Erziehung und Betreuung** bei der Durchführung der **Fürsorgeerziehung** und der **freiwilligen Erziehungshilfe** befassen (§ 73 Abs. 1 und 4). Der Entwurf sieht insofern eine nicht unwesentliche Konkretisierung und Verfeinerung des geltenden Rechts vor. Eine Mehrheit war im Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Auffassung, daß eine derart ins einzelne gehende bundeseinheitliche Regelung nicht erforderlich sei, da sich das geltende Recht bewährt habe. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Formulierung des geltenden Rechts an dieser Stelle beizubehalten.

Während nach dem geltenden Recht die Bestimmung der **Zuständigkeit** für die Durchführung der **Fürsorgeerziehung** dem Landesrecht überlassen ist, sieht der Entwurf sowohl für die Fürsorgeerziehung als auch für die freiwillige Erziehungshilfe einheitlich die Zuständigkeit des Landesjugendamts vor. Der Entwurf berücksichtigt also nicht die guten Erfahrungen, die in der Praxis mit der abweichenden Zuständigkeitsregelung — namentlich in Bayern — gemacht worden sind. Der Ausschuß empfiehlt — auch aus verfassungspolitischen Gründen —, den Ländern die Befugnis zu belassen, statt der Landesjugendämter andere Behörden, insbesondere die Jugendämter mit der Durchführung der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe zu beauftragen.

- (A) Eine nicht unwesentliche Abweichung vom geltenden Recht sieht der Entwurf in § 75 insofern vor, als über die **Aufhebung der Fürsorgeerziehung** nicht mehr — nach Maßgabe des Landesrechts — die Jugendwohlfahrtsbehörde oder das Vormundschaftsgericht entscheiden soll, sondern allein das Gericht. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt — insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung —, die Möglichkeit, durch Landesrecht die Jugendwohlfahrtsbehörden zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung zu ermächtigen, beizubehalten. Der Ausschuß geht hierbei davon aus, daß Art. 104 GG eine richterliche Entscheidung nur zur Begründung oder zur Verlängerung der Freiheitsentziehung, aber nicht zu ihrer Aufhebung verlangt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß der Entwurf in den §§ 76 und 76 a die seit langem gewünschten besonderen Vorschriften über die **Heimaufsicht** und die **Pflegekinderaufsicht in Heimen** enthält. Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten fanden diese Bestimmungen im allgemeinen Billigung. Allerdings war die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, daß es richtig sei, dem Landesjugendamt bei der Entscheidung über die Befreiung der Heime von dem Erfordernis, eine Pflegeerlaubnis im Einzelfall einzuholen, einen Ermessensspielraum einzuräumen, und zwar mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die in letzter Zeit bei von Erwerbsunternehmen betriebenen Heimen gemacht worden sind. Der Ausschuß schlägt daher eine entsprechende Änderung des § 76 a Abs. 2 vor.

- Ich habe nur einen Teil der Änderungsvorschläge (B) vortragen können, weil ich Sie sonst zeitlich über Gebühr in Anspruch nehmen müßte. Ich darf im übrigen auf die Drucksache 289/1/60 verweisen. Namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten empfehle ich, die von diesem Ausschuß erarbeiteten Änderungsvorschläge zu beschließen.

Präsident Dr. Röder: Ich darf dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht danken. Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor.

Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe für die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat sich außerstande gesehen, innerhalb der kurzen dem Bundesrat für den **ersten Durchgang** vom Grundgesetz immer noch gesetzten **Außerungsfristen** die vielen durch den Entwurf aufgeworfenen rechtlichen und politischen Fragen mit der erforderlichen Gründlichkeit zu klären. Die Landesregierung wird während des Laufs des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die Problematik des Entwurfs eingehend prüfen, insbesondere die Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips. Die Landesregierung muß sich unter diesen Umständen ihre **endgültige Stellungnahme** bis zum zweiten Durchgang des Gesetzes vorbehalten.

(C) Unter diesem Vorbehalt wird sich die Regierung des Landes Baden-Württemberg bei der heutigen Abstimmung insgesamt für die unveränderte Weiterleitung der Regierungsvorlage an den Bundestag aussprechen, wie dies ja der Bundesrat heute in ähnlicher Weise beim Entwurf eines Strafgesetzbuchs getan hat. In diesem Sinne bitte ich unsere Ablehnung der Änderungsvorschläge der Ausschüsse im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens zu verstehen.

Graaff (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Begründung des Ihnen mit der Drucksache 289/3/60 zu dieser Gesetzesmaterie vorliegenden Antrages des Landes Niedersachsen darf ich folgendes sagen.

Für die Einbringung eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes besteht nach unserer Auffassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt **kein zwingender Anlaß**. Die derzeitigen Verhältnisse erfordern keinerlei Eilmaßnahmen, da in der Praxis auf der Grundlage des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes eine gute Jugendhilfe geleistet werden kann und geleistet wird. Zwar wird das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eines Tages durch eine Neukodifikation des gesamten Rechts der Jugendhilfe abgelöst werden müssen, doch bedarf es hierzu weiterer und sorgfältiger Vorbereitungen, dies um so mehr, als die neugewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse — insbesondere auf den Gebieten der Pädagogik, Psychologie und Soziologie — Entwicklungen in der Jugendhilfe eingeleitet haben, die sich noch in Fluß befinden und insgesamt noch nicht völlig überschaubar sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß das neue Jugendhilfegesetz nicht bereits bei seinem Inkrafttreten von der Entwicklung überholt ist. (D)

Der heute zur Beratung anstehende Gesetzentwurf verändert das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in einschneidender Weise. Mit großem Bedauern muß jedoch festgestellt werden, daß wirklich vordringliche Ergänzungen des Gesetzes weitgehend unberücksichtigt geblieben sind. Das betrifft vor allem die geforderte Vereinheitlichung des Rechts der Ausbildungsbeihilfen und die abschließende Regelung der wirtschaftlichen Hilfen für Minderjährige.

Die am schwersten wiegende Umgestaltung erfährt das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz durch die Vorschriften des Entwurfs, die der **öffentlichen Jugendhilfe** gegenüber der **freien Jugendhilfe** nur eine zweitrangige Stellung zuweisen und sie zu einem wesentlichen Teil auf eine Subventionierungspflicht beschränken.

§ 4 RJWG in der Fassung des Entwurfs nimmt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit Hilfe eines falschverstandenen **Subsidiaritätsprinzips** die Eigenverantwortlichkeit für die Hilfen gegenüber Minderjährigen und ihren Erziehungsberechtigten, für die Förderung des Jugendgemeinschaftslebens und der Jugendbildung, § 4 Abs. 3 Satz 2 verbietet darüber hinaus den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sogar, eigene Einrichtungen und Veranstaltungen zu schaffen, und zwar selbst dann, wenn für die

(A) Träger der freien Jugendhilfe solche Einrichtungen und Veranstaltungen überhaupt erst geschaffen werden müßten.

Derartige Vorschriften diskriminieren nach unserer Auffassung die öffentliche Jugendhilfe durch Verknüpfung ihrer erzieherischen Eigenverantwortlichkeit und durch Mißachtung ihrer bisherigen Leistungen. Darüber hinaus wird das Subsidiaritätsprinzip durch die in Art. II Nr. 3 des Entwurfs (§ 4 a) den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegte Subventionierungspflicht gegenüber den Trägern der freien Jugendhilfe in bedenklicher Weise überspitzt.

Damit wird nicht nur die Aktivität der öffentlichen Jugendhilfe gelähmt, sondern für weite Gebiete sogar ausgeschaltet. Das muß sich zum Schaden der freien Jugendhilfe auswirken und wird die gute Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe empfindlich stören.

Ebenso bedenklich ist es, daß diese Vorschriften von dem Leitgedanken ausgehen, Organisationen und Verbände handelten auf wesentlichen Gebieten stellvertretend für die Eltern. Diesen wird das Wahlrecht zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe weitgehend abgenommen. Nicht zuletzt werden durch die genannten Vorschriften auch die durch das Grundgesetz — insbesondere durch Art. 19 Abs. 4 — gewährleisteten Rechte des jungen Staatsbürgers beeinträchtigt.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, daß der Entwurf in bedenklicher Weise gegen die institutionelle **Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung** nach Art. 28 GG verstößt. Er nimmt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe das Recht, auf diesem wichtigen Gebiete der Jugend-erziehung ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Dies aber bedeutet eine Abdankung der öffentlichen Jugendhilfe nicht zuletzt zum Schaden der freien Jugendhilfe. Die verfassungsrechtliche Legitimität einer solchen Abdankung muß entschieden bestritten werden. Sie kann und darf nicht das Ergebnis einer Neuordnung des Jugendhilferechts sein.

Daher darf ich namens der Niedersächsischen Landesregierung bitten, die vorgeschlagene Entschließung mit der Empfehlung, die Gesetzgebungsmaterie zur Zeit nicht weiterzuverfolgen, anzunehmen.

Frau Mevissen (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** lehnt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf einer Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ab und stellt dabei mit Bedauern fest, daß die Vorlage den Erwartungen der Fachkreise auf eine umfassende Neuordnung der Jugendhilfe nicht gerecht wird.

Das Tätigwerden des Gesetzgebers bedarf einer besonderen Rechtfertigung im Gesamtrahmen der Verfassung. Die Bundesregierung begründet ihre Vorlage damit, daß die „Anforderungen, die von der Gesellschaft an jeden einzelnen aus der jungen Generation gestellt werden, erheblich gewachsen

seien und das Kind und der Jugendliche, um ihre **(C)** Persönlichkeit entfalten und ihre Lebensaufgaben meistern zu können, umfassendere Hilfen brauchen als zur Zeit der Verkündung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“. Entgegen diesen berechtigten Feststellungen verzichtet der vorgelegte Entwurf jedoch im materiell-rechtlichen Teil auf die Lösung aller wesentlichen Fragen und beschränkt sich darauf, untergeordnete Einzelfragen zu verändern, deren befriedigende Lösung bereits auf der Basis des geltenden Rechts und der herrschenden Praxis möglich und weitgehend verwirklicht ist.

Der Schwerpunkt und der Sinn der Novelle liegt nicht im materiell-rechtlichen Teil, sondern in seiner politisch umstrittenen Konzeption. Der Art. II des Entwurfs sieht die völlige **Umkehrung des Verhältnisses** zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe vor und weist den Trägern der freien Jugendhilfe bewußt einen Vorrang gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu. Diese Vorrangstellung der freien Jugendhilfe vor der kommunalen Jugendhilfe sowie die sich aus dem Entwurf ergebende Subventionierungspflicht der Gemeinden greifen in unzulässiger Weise in das Recht der Selbstverwaltung, insbesondere in die Finanzhoheit der Gemeinden ein, das durch Art. 28 GG geschützt ist.

Die in Abschnitt II a vorgesehene Übertragung von Exekutivaufgaben auf dem Gebiete der Jugendhilfe an die Bundesregierung verstößt gegen die Vorschrift des Art. 83 GG.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen würde **(D)** die Verabschiedung dieser Novelle bedauern, auch wenn der Bundesrat den berechtigten Vorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Streichung der verfassungspolitisch umstrittenen Paragraphen folgt, weil sie auf lange Zeit eine notwendige umfassende Gesetzesreform im Frage stellen würde, die auf dem Gebiete der Jugendhilfe in unserer Zeit zu einem drängenden Problem geworden ist.

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es liegt nahe, daß beim ersten Durchgang dieses Gesetzentwurfs im Bundesrat die Frage der **Respektierung der Rechte der Länder** im Vordergrund der Diskussion steht. Lassen Sie mich deshalb vorab einige ganz kurze Bemerkungen dazu machen!

Erstens. Statt eines völlig neuen Jugendhilfegesetzes, das wir ursprünglich schon im Entwurf ausgearbeitet hatten, wurde gerade im Hinblick auf Wünsche aus dem Kreise der Länder nur eine Novelle eingebracht, die sich in den Grenzen des alten Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes hält.

Zweitens. Die Organisation und das Verfahren der Jugendhilfebehörden waren zunächst im Entwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes neu geregelt. Obwohl keine verfassungsrechtlichen, sondern höchstens verfassungspolitische Bedenken der Länder bestanden, wurde dieser gesamte Abschnitt in

- (A) der Novelle ausdrücklich mit Rücksicht auf die Wünsche der Länder nicht berührt.

Drittens. Der Aufgabenkatalog der Jugendämter war durch Monate hindurch auch mit Vertretern der Länder im einzelnen erarbeitet worden. Auf dringende Vorstellungen der obersten Jugendbehörden der Länder beschränkt sich der Entwurf nun darauf, die Bundesregierung zu ermächtigen, mit Zustimmung des Bundesrates den Aufgabenkatalog in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Viertens. Auch die Aufgaben der Bundesregierung waren zunächst in einem Katalog im einzelnen geregelt. Der Entwurf weist der Bundesregierung in einer allgemeinen Bestimmung nur noch das ganz bescheidene Recht zu, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe anregen und fördern zu können.

Fünftens. Den Wünschen nach Schaffung eines Bundesjugendamts hat die Bundesregierung im Sinne der Wünsche der Länder nicht stattgegeben.

Sechstens. Während der drei Jahre intensiver Vorbereitung des Entwurfs sind alle obersten Landesjugendbehörden — sei es unmittelbar, sei es über den Aktionsausschuß für Jugendfragen, sei es durch persönliche Kontakte — ständig über den Stand, Gang und Inhalt des Entwurfs auf dem laufenden gehalten worden, so daß sie stets und jederzeit auf die inhaltliche Gestaltung Einfluß nehmen konnten. Würde davon — ich formuliere es so, weil ich nicht polemisieren möchte — nicht immer und nicht überall Gebrauch gemacht, so habe ich meinen Wunsch nach enger Zusammenarbeit bei der Vorbereitung meinerseits immer wieder zum Ausdruck gebracht und jedwede Möglichkeit dazu geboten. Darf ich diesen Satz noch einmal so formulieren: Mir ist daran gelegen gewesen, im Bereiche der Jugendarbeit keinen „Fernsehstreit“ sich entwickeln zu lassen, wo wir uns alle — über politisch oder sachlich verschiedene Meinungen hinweg — stets um unserer Jugend willen menschlich zusammengefunden haben.

- (B)

Nun, meine Damen und Herren, einige Ausführungen zu den Anträgen im einzelnen! Die **Anträge der Fachausschüsse des Bundesrates** befassen sich überwiegend mit Fragen zu den einzelnen Fachgebieten der Novelle, also mit den Abschnitten III ff. des alten Jugendwohlfahrtsgesetzes über das Pflegekinderwesen, das Vormundschaftswesen, die Erziehungsbeistandschaft und die Fürsorgeerziehung. Ich möchte ausdrücklich sagen, daß diese Vorschläge sehr dankenswert sind, und ich darf generell bemerken, daß die Bundesregierung wohl einer ganzen Anzahl dieser Änderungsvorschläge, wenn sie sich der Bundesrat zu eigen macht, meines Erachtens würde zustimmen können. Einzelheiten hierzu darf ich den Bemerkungen der Bundesregierung zu den **Vorschlägen des Bundesrates** vorbehalten. Aber zu einigen grundsätzlichen wichtigen Anträgen zu den Abschnitten I und II bitte ich in gedrängtester Kürze besonders Stellung nehmen zu dürfen, soweit dies zur Vertiefung der Diskussion für den weiteren Gang der Gesetzgebung notwendig erscheint.

Zunächst zu § 2a, der die **Sicherung der Erziehungsziele der Eltern** zum Inhalt hat. Die zu § 2a des Entwurfs vorgeschlagenen Streichungen berücksichtigen meines Erachtens nicht die besondere Bedeutung, die der Entwurf dem **Elternrecht** zumißt. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz läßt bekanntlich in engem Rahmen Eingriffe in das durch Art. 6 GG gesicherte Erziehungsrecht der Eltern zu. § 2a Abs. 1 will klarstellen, daß den Eltern aber zum mindesten das Recht gesichert bleibt, die Grundrichtung der Erziehung und die religiöse Erziehung zu bestimmen.

Gewiß, Vorschriften über das Recht der Eltern, die religiöse Kindererziehung zu bestimmen, enthält das **Gesetz über die religiöse Kindererziehung** aus dem Jahre 1921. Trotzdem hat es das spätere Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 für notwendig gehalten, zum Beispiel bei der Fürsorgeerziehung und beim Vormundschaftswesen zu regeln, wann und wie dieses Recht der Eltern zu beachten ist.

Der § 2a Abs. 1 Satz 2 will nun diesen Grundsatz im allgemeinen Teil des Gesetzes für alle Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe klar herausstellen, damit sich Wiederholungen in den Einzelabschnitten erübrigen. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1921 reicht hier heute ebensowenig aus wie damals im Jahre 1922, und so ist der § 2a zur klaren Sicherung des Elternrechts notwendig.

Zu § 4 Abs. 2, der die **Förderung der Jugendverbände** betrifft, dessen Streichung vorgeschlagen wurde. Die Jugendverbände zu fördern gehört schon seit 1922 zu den **Aufgaben des Jugendamts**, und zwar nach § 4. Die Novelle von 1953 hat die Aufgaben nach § 4, der vielfach Jugendpflegeparagraf genannt wird, zur Pflichtaufgabe der Jugendämter erklärt, ohne daß verfassungsrechtliche Bedenken laut wurden. Wir wollen gewiß doch alle die Fragen der Förderung unserer Jugend heute nicht geringer werten, sondern sie unterstreichen.

In den Jugendverbänden wird umfassende Jugendhilfe geleistet, um die jungen Menschen zur Meisterung ihrer Lebensaufgaben zu befähigen. Inwieweit Einzelmaßnahmen der Jugendverbände unter den Begriff der Jugendwohlfahrtspflege dieses Gesetzes fallen, soll in der nach § 4 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsverordnung, also mit Zustimmung der Länder, geklärt werden. Die Förderung der Jugendverbände als solche, und zwar ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen, gehört aber grundsätzlich zu dem alten Bestand der Aufgaben der Jugendämter.

Zu § 4 Abs. 3 und § 4a, die das **Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe** betreffen! Hier geht es sicher um eine besonders wichtige Entscheidung. Deshalb lassen Sie mich einige klare Feststellungen hierzu treffen.

Was mit den heute geltenden Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gewollt war und ist, ergibt sich aus der amtlichen Begründung zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922. Aus dieser Begründung darf ich folgenden Satz wörtlich zitieren:

(A) Die Fassung des Absatzes 1 in § 4 in Verbindung mit § 6 soll verdeutlichen, daß die eigene Tätigkeit des Jugendamtes gegenüber der privaten Betätigung der freiwilligen Tätigkeit hier als eine subsidiäre gedacht ist; das Jugendamt hat dafür zu sorgen, daß auf den einzelnen Gebieten der Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen getroffen werden, indem es Nichtvorhandenes durch seine Anregungen ins Leben zu rufen sucht, Vorhandenes fördert — und zwar tunlichst auch durch Unterstützung mit Geldmitteln — und erst angesichts der Unmöglichkeit, daß ohne sein eigenes Eingreifen das Erforderliche ins Leben gerufen wird, selbst die nötigen Einrichtungen und Veranstaltungen schafft.

Trotz dieser Klarheit in der Begründung ist § 4 nicht überall in diesem Sinne gehandhabt worden. Deshalb wird der schon 1922 ausgesprochene Gesetzeswille jetzt im § 4 durch einige Bestimmungen erläutert, nachdem auch der Deutsche Bundestag in seiner bekannten Entschliebung vom 19. Juni 1953 dasselbe mit folgenden Worten gefordert hatte — die Entschliebung des Bundestages lautet in diesem Satz —:

Das Jugendamt hat auf den einzelnen Gebieten der Jugendhilfe zunächst vorhandene Einrichtungen freier Träger zu fördern —

— ich unterstreiche: hat zu fördern —

sodann die freie Jugendhilfe anzuregen, notwendige neue Einrichtungen zu errichten, die aus öffentlichen Mitteln zu fördern sind, und schließlich eigene behördliche Einrichtungen zu schaffen, wenn der Weg der Anregung und Förderung erfolglos geblieben ist.

(B)

So nicht meine Formulierung, sondern die Entschliebung des Deutschen Bundestages.

Meine Damen und Herren, darüber, daß diese Frage in unserem Gesetz nicht genauso geregelt zu werden braucht wie im Entwurf des Bundessozialhilfegesetzes, hat auch zwischen dem Herrn Bundesminister des Innern und mir schon seit Verabschiedung des Bundessozialhilfegesetzes durch das Kabinett stets Einigkeit bestanden, weil es sich beim Jugendwohlfahrtsgesetz in viel stärkerem Maße um ein Erziehungsgesetz handelt.

Das hier zu § 4 Abs. 3 Gesagte gilt auch für § 4 a, der die sich hiernach ergebenden Grundsätze für die Förderung öffentlicher und freier Einrichtungen statuiert. Es geht hier nach Auffassung der Bundesregierung um den Schutz des Wirkungsbereiches der freien Träger vor der mitunter übermächtigen öffentlichen Hand und damit um den Schutz des Freiheitsraumes der Bürger.

Wenn hierzu noch eingewendet wird, daß § 4 Abs. 3 und § 4 a des Entwurfs gegen Art. 28 GG verstoßen — Selbstverwaltung der Gemeinden —, so ist dem entgegenzuhalten, daß Art. 28 das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden „nach Maßgabe der Gesetze“ — also auch dieses Gesetzes — garantiert. Deshalb hat, wie ich besonders feststel-

len darf, auch der Rechtsausschuß des Bundesrates (C) bei seiner Prüfung dieser Paragraphen hier keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Zu der Behauptung eines klagbaren Rechtsanspruches auf Förderungsmittel möchte ich folgendes sagen. Die erläuternden Bestimmungen der Novelle verpflichten nicht zu einem bestimmten Ausmaß der Förderung im Einzelfall, sie geben also keinen klagbaren Rechtsanspruch. Die Entscheidung hierüber liegt nach wie vor im pflichtgemäßen Ermessen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nur ein Ermessungsmissbrauch kann im Verwaltungstreitverfahren überprüft werden, und ich meine, daß dagegen niemand etwas einwenden könnte.

§ 4 Abs. 4 enthält die Definition der freien Träger. Zu dem Antrag, diese Vorschrift zu streichen, möchte ich bemerken, daß hier erstmals im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz auch die Kirchen als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe aufgeführt werden sollen. Ich möchte namens der Bundesregierung sehr dafür eintreten, daß diesem berechtigten Anliegen insbesondere der beiden christlichen Kirchen durch Aufrechterhaltung dieser Vorschrift Rechnung getragen wird, nachdem nicht zuletzt doch auch die beiden Kirchen sich in der freien Jugendhilfe seit langem in besonderem Maße bewährt haben.

Schließlich noch zu §§ 14 a und 16, die die Aufgaben der Länder und des Bundes betreffen. Es ist ein besonderes Anliegen des Entwurfs, die Verpflichtungen aller öffentlichen Stellen, die für die Jugendwohlfahrt verantwortlich sind, ausdrücklich anzusprechen. Das sind nun einmal nicht nur die Jugendämter und die Landesjugendämter; das sind auf Grund der Erfahrungen und der Praxis der letzten Jahrzehnte insbesondere auch die obersten Landesbehörden und auch die Bundesregierung. Es sollte m. E. das gemeinsame Anliegen der Länder wie des Bundes sein, die Verpflichtung all dieser Stellen im Gesetz deutlich herauszustellen. Durch Streichung der §§ 14 a und 16 könnte der Eindruck entstehen, als wollte der Gesetzgeber die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe auf Landes- und Bundesebene nicht ausdrücklich anerkannt sehen, und das würde unserem gemeinsamen Anliegen doch wohl nicht gerecht werden. Beide Vorschriften sind mit „soll“ und „kann“ so zurückhaltend formuliert, daß von der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern her gewiß keine entscheidenden Bedenken bestehen können.

Auf weitere Einzelanträge möchte ich hier und heute nicht eingehen, um Ihre Zeit, meine verehrten Damen und Herren, nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Ich darf namens der Bundesregierung nochmals die besondere Bitte aussprechen, jedenfalls die §§ 2 a, 4 und 4 a sowie 14 a und 16 bestehen zu lassen und die gestellten Änderungsanträge abzulehnen.

Brauer (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt

(A) Hamburg wird dem Antrag des Landes Niedersachsen zustimmen und sich damit auch inhaltlich der Erklärung von Bremen anschließen. Mit Herrn Kollegen Kiesinger sind wir der Meinung, daß es an der Zeit gefehlt hat, sich mit diesem Gesetzentwurf eingehend genug zu beschäftigen.

Gegenüber dem Herrn Bundesminister, der das Gesetz hier verteidigt hat, möchte ich sagen: Es ist ein Wechselbalg geboren, der verdient so schnell als möglich beseitigt zu werden. Das Entscheidende bei der Regelung, die das Gesetz vorsieht, ist die völlige Blindheit gegenüber dem, was **gemeindliche Selbstverwaltung** auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt bisher geleistet hat und weiter zu leisten in der Lage ist. Wir verkennen ganz gewiß nicht die Leistungen der freiwilligen Verbände; aber den Entscheidungen und Maßnahmen der freien gemeindlichen Verwaltung Fesseln anzulegen oder sie in bestimmte Richtung zu drängen, die ihnen die freie Entscheidung nimmt, ist völlig abwegig. Aus diesem Grunde allein verdient der Gesetzentwurf **Ab-
lehnung**.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Der Antrag des Landes Niedersachsen ist der weitestgehende Antrag; ich lasse daher zunächst über diesen Antrag abstimmen. Wer diesem Antrage des Landes Niedersachsen zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(B) Ich habe nun über die Empfehlungen der einzelnen Ausschüsse und der verschiedenen Länder abstimmen zu lassen. Es sind insgesamt 30 Druckseiten an Empfehlungen und Anträgen, die ich hier jetzt zur Abstimmung bringen muß. Wir können das in einer halben Stunde schaffen, wenn wir gleichmäßig mitziehen.

Ich bitte, die Drucksache 289/1 zur Hand zu nehmen; ich rufe dann die einzelnen Ziffern auf. Wenn die Länderanträge an der Reihe sind, rufe ich sie im Zusammenhang mit den einzelnen Punkten auf. Der Herr Schriftführer, Herr Dr. Haas, bittet um ein deutliches Handzeichen; er hat es dann leichter. Ich will diesen Wunsch gerne weitergeben. Ich rufe jetzt die einzelnen Ziffern auf:

Ziff. 1! — Ja!

Ziff. 2! — Ja!

Ziff. 3 a! — Ja!

Ziff. 3 b! — Das ist die Minderheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5 a! — Mehrheit!

Ziff. 5 b! — Abgelehnt!

Ziff. 5 c! — Ziff. 5 c schließt den Antrag von Schleswig-Holstein aus. — Das ist die Minderheit!

Dann habe ich über die Drucksache 289/4/60 — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — abstimmen zu lassen, und zwar zunächst nur über a). Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 5 d! — Minderheit!

Ziff. 5 e! — Ebenfalls abgelehnt!

Bevor ich über Ziff. 5 f abstimmen lasse, bitte ich Drucksache 289/2/60 — Antrag des Landes Hessen — zur Hand zu nehmen; wenn der Antrag angenommen wird, schließt er Ziff. 5 f bis h aus. Wer diesem Antrag des Landes Hessen zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit!

Ziff. 5 f! — Ja!

Ziff. 5 g! — Abgelehnt!

Ziff. 5 h! — Minderheit!

Ziff. 6! — Schließt den Antrag von Schleswig-Holstein unter b) aus — Minderheit!

Ich rufe nun auf die Drucksache 289/4/60 — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Buchstabe b). Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch das ist abgelehnt.

Ziff. 7! — Abgelehnt!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Ja!

Ziff. 12 a schließt b) aus. Wer für a) ist und b) ausschließt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 13! — Ja!

Ziff. 14! — Ja!

Ziff. 15! — Ja!

Ziff. 16! — Ja!

Ziff. 17! — Ja!

Ziff. 18! — Ja!

Ziff. 19! — Ja!

Ziff. 20 a! — Mehrheit!

Ziff. 20 b! — Abgelehnt!

Ziff. 21! — Angenommen!

Ziff. 22 a! — Angenommen!

Ziff. 22 b! — Angenommen!

Ziff. 23 a! — Angenommen!

Ziff. 23 b! — Angenommen!

Ziff. 23 c! — Angenommen!

Ziff. 23 d! — Ja!

Ziff. 24 a! — Abgelehnt!

Ziff. 24 b! — Angenommen!

Ziff. 25! — Abgelehnt!

Ziff. 26 a! — schließt b) aus — Abgelehnt!

Wer für Ziff. 26 b ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28! — Ja!

(C)

(D)

- (A) Ziff. 29! — Ja!
 Ziff. 30! — Mehrheit!
 Ziff. 31! — Ja!
 Ziff. 32! — Ja!
 Ziff. 33! — Ja!
 Ziff. 34! — Angenommen!
 Ziff. 35 a! — Angenommen!
 Ziff. 35 b! — Angenommen!
 Ziff. 35 c! — Ebenfalls angenommen!
 Ziff. 35 d! — Abgelehnt!
 Ziff. 36! — Angenommen!
 Ziff. 37 a! — Angenommen!
 Ziff. 37 b! — Angenommen!
 Ziff. 38! — Abgelehnt!
 Ziff. 39 a! — Ja!
 Ziff. 39 b! — Abgelehnt!
 Ziff. 40 a! — Angenommen! — Schließt b) aus.
 Ziff. 40 c! — Mehrheit!
 Ziff. 41! — Ja!
 Ziff. 42 a! — Ja!
 Ziff. 42 b! — Angenommen!
 Ziff. 43! — Angenommen!
 Ziff. 44 a! — Angenommen!
 (B) Ziff. 44 b! — Angenommen!
 Ziff. 45! — Ja!
 Ziff. 46! — Ja!

Dann die Entschließung in Abschnitt III Wer dieser Entschließung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit! Damit ist auch die Entschließung angenommen.

Danach hat der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, wie soeben festgestellt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 990) (Drucksache 299/60).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 299/1/60 vor. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den

Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erlassen worden sind (Drucksache 308/60).

Eine mündliche Berichterstattung erübrigt sich.*) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 308/1/60 vor — Einwendungen werden nicht erhoben.**)

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zollgesetzes (Drucksache 288/60).

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 288/1/60 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über die Änderungsvorschläge abstimmen. Wer den Änderungsvorschlägen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetz die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Sechstes Zolländerungsgesetz) (Drucksache 293/60).

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht. Demnach hat der Bundesrat gem. Art. 76 Abs. 2 GG so beschlossen.

*) Schriftlicher Bericht siehe Anlage.

**) Die Abstimmung über Punkt 15 der Tagesordnung wurde nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte wiederholt. Siehe S. 514 C.

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1960 (geräucherte Heringe usw.) (Drucksache 317/60).

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Bayern empfiehlt dem Bundesrat, die Streichung der Nrn. 2 und 6 in der Anlage zu § 1 der Verordnung vorzuschlagen. Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Bayern abstimmen. Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist der Antrag des Landes Bayern abgelehnt.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Agrarausschusses abstimmen und bitte um ein Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen. —

(Kiesinger: Ich finde keine Empfehlung der von Ihnen genannten Ausschüsse, Herr Präsident!)

— Meine Damen und Herren, der Finanzausschuß und der Agrarausschuß haben empfohlen, keine Einwendungen zu erheben. Insofern gibt es keine ausdrückliche Empfehlung. Wenn Sie sich entschließen, passieren zu lassen, wie es der Finanzausschuß und der Agrarausschuß meinten, dann bitte ich Sie um ein Handzeichen. — Es ist entsprechend beschlossen.

(B) Der Bundesrat hat somit gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 beschlossen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (13. AndG LAG) (Drucksache 294/60).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 294/1/60 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwände zu erheben.

von Hassel (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung darf ich mir erlauben, folgende Erklärung abzugeben.

Der Strom der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone hält unvermindert an. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, alles zu tun, um diese Sowjetzonenflüchtlinge, die ihre bisherige Lebensgrundlage aufgaben, in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik einzugliedern.

Die Maßnahmen zur **Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge** sind, anders als für die Vertriebenen, in der Regel nicht durch Rechtsanspruch gesichert. Dies gilt besonders hinsichtlich der Leistungen, die auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes und der in Verbindung mit diesem Gesetz stehenden Regelungen zu gewähren sind.

Die bevorstehende Beschlußfassung über den Entwurf eines 13. Lastenausgleichs-Änderungsgesetzes gibt der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung Veranlassung, für dieses Land, dessen Bevölkerung auch nach Durchführung der Umsiedlung zu mehr als einem Drittel aus Vertriebenen und Flüchtlingen besteht, gemäß dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz für eine **rechtliche Gleichstellung** der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Vertriebenen einzutreten.

Vordringlich erscheint die Regelung in folgenden drei Bereichen.

Erstens. Verbesserung der **Ansprüche an den Lastenausgleich**. Die Hausratsentschädigung sollte in allen Stufen in gleicher Höhe wie bei den Vertriebenen festgestellt werden; statt der verhältnismäßig kurzfristig rückzahlbaren Eingliederungsdarlehen sollte eine echte Eingliederungshilfe erfolgen, und schließlich sollte statt der Unterhaltshilfe eine ausreichende Alterssicherung und Berufsunfähigkeitsrente gewährt werden.

Zweitens halte ich es für berechtigt, ein Gesetz zur **Regelung von Altsparguthaben und Währungsausgleich** auch für die Flüchtlinge zu fordern, durch das die Einlagen bei Geldinstituten in Mitteldeutschland in gleichem Umfange aufzuwerten sind wie die Einlagen bei Einrichtungen, die ihren Sitz in west- und ostdeutschen Gebieten hatten oder haben. Diese Forderung ist um so berechtigter, als das Sparkapital einen Teil der Alters- und Existenzsicherung der Selbständigen darstellte.

Drittens möchte ich für die baldige Verabschiedung eines **Beweissicherungsgesetzes** für die Flüchtlinge eintreten, das aber auch die Beweissicherung der Kriegssachschäden Mitteldeutschlands enthalten muß.

Eine umfassende Lösung aller Fragen muß zwar der Zukunft vorbehalten bleiben. Die angeführten drei Fragen jedoch sollten nach Auffassung der Landesregierung Schleswig-Holstein eine baldige Lösung finden. Die Landesregierung sieht darin eine erste Annäherung der Rechtsstellung der Sowjetzonenflüchtlinge an die Vertriebenen.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als Vertreter des Landes Hessen habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Landesregierung unterstützt in allen Punkten nachdrücklich die **Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses** aus den von diesem dargelegten Gründen. Sie hält den lediglich auf die Deckungsfrage gestützten Widerspruch gegen diese sachlich wohl begründeten Empfehlungen für unbegründet.

(A) Der Finanzausschuß folgt den in der Anlage zum Entwurf niedergelegten Schätzungen der Bundesregierung über den **finanziellen Spielraum des Ausgleichsfonds** und der Schätzung des Bundesfinanzministers über den aus den Änderungsvorschlägen des Flüchtlingsausschusses zu erwartenden Mehrbedarf.

Die Bundesregierung schätzt die verfügbare stille Reserve des Ausgleichsfonds auf 4,9 Milliarden DM. Dem stehen nach Ansicht der Bundesregierung Mehraufwendungen auf Grund der Regierungsvorlage in Höhe von 4,64 Milliarden DM und auf Grund der Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses in Höhe von rund 7,1 Milliarden DM, zusammen also in Höhe von 11,74 Milliarden DM gegenüber. Daraus würde, wenn die Sollziffern auf beiden Seiten durch die Entwicklung bestätigt würden, eine Deckungslücke von fast 7 Milliarden DM folgen.

Die Bundesregierung schätzt bei ihrer Ermittlung des finanziellen Spielraums des Ausgleichsfonds die vom 1. April 1960 an zu zahlende Hauptentschädigung auf 23,8 Milliarden DM. Dabei geht sie von einem Durchschnittsbetrag je Schadensfall von 5112 DM aus. Nach den bisherigen Erfahrungen sind jedoch die tatsächlichen Zahlungen je Schadensfall erheblich geringer gewesen, so daß die Gesamtanforderungen für die Hauptentschädigung ganz erheblich unter der Schätzung der Bundesregierung auch in Zukunft liegen werden. Der Bundesfinanzminister hat darüber hinaus auch bei der Schätzung der Mehraufwendungen, die sich aus dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses zu § 246 des Lastenausgleichsgesetzes ergeben werden, unseres Erachtens um rund 300 Millionen DM zu hoch gegriffen. Schon bei Berücksichtigung dieser beiden Punkte würde sich die vom Finanzausschuß befürchtete „Deckungslücke“ erheblich verringern.

(B) Darüber hinaus erinnert die Hessische Landesregierung an die Stellungnahme der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zur Deckungsfrage anläßlich der Beratung des **Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**. Wie sich aus dem Schriftlichen Bericht des Vermittlungsausschusses vom 2. Juli 1957 ergibt, rechnete man auf Grund der durch dieses Gesetz begründeten Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes mit einer Deckungslücke von mehreren Milliarden DM, die nach dem Schriftlichen Bericht zu gegebener Zeit durch den Bund geschlossen werden sollte. Mit ihrer Zustimmung zu dem Gesetz haben die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes — Bundestag und Bundesrat — diese **Finanzierungslücke**, die seinerzeit auf rund 5,5 Milliarden DM geschätzt wurde, und die vom Vermittlungsausschuß vorgesehene Deckung gebilligt. Auch die Bundesregierung hat sich damals damit abgefunden. Die Deckung des Mehrbedarfs wurde durch § 6 Abs. 3 letzter Satz des Lastenausgleichsgesetzes formell sichergestellt. Schon damals bestand also bei allen Beteiligten die grundsätzliche Bereitschaft, eine befürchtete Finanzierungslücke des Ausgleichsfonds in der Grö-

Benordnung von etwa 5,5 Milliarden DM aus Bundesmitteln zu decken. (C)

Die **finanzielle Lage des Ausgleichsfonds** hat sich nun — offiziell wider Erwarten — so günstig entwickelt, daß der Bund diese zusätzlichen Verpflichtungen aus dem Achten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes nicht zu erbringen hat; sie waren einfach überflüssig. Festzuhalten ist aber, daß seinerzeit keiner der Beteiligten grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Deckung von Mehrleistungen in dieser Größenordnung hatte. Es dürfte deshalb auch heute bei einem ernststen Willen zu Leistungsverbesserungen, gegen deren sachliche Berechtigung auch der Finanzausschuß keine Einwendungen erhoben hat, die Deckungsfrage kein unüberwindliches Problem sein, zumal der noch zu deckende Mehraufwand in seiner Größenordnung nicht unerheblich unter dem Betrag liegen wird, den Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung bei der Verabschiedung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zu Lasten des Bundes als vertretbar angesehen haben. Das gilt um so mehr, als sich die Mehrbelastung auf einen Zeitraum von 18 Jahren verteilen wird.

Die Geschädigten dürfen erwarten, daß der Bund seine damalige grundsätzliche Bereitschaft zu einem **höheren Einsatz von Bundesmitteln** im Rahmen des Lastenausgleichs auch heute noch aufrechterhält.

Darüber hinaus, meine Herren, ist schließlich auch und nicht zuletzt die Stellungnahme des Herrn Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein ein Anruf an uns alle. Ich habe sie jedenfalls so empfunden. (D) Wir kennen die Geschichte sowohl des Soforthilfegesetzes wie des Lastenausgleichsgesetzes. Immer ist sehr erbittert um die Gestaltung beider Teile, der Aufbringung der Mittel nach diesem Gesetz und ihrer zügigen Verwendung im Rahmen des quotalen und sozialen Prinzips, gerungen worden. Ich habe kein Gesetzgebungsverfahren erlebt, weder im Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes noch hier im Bundesrat, wo nicht durch die Sperre und das Veto des Bundesfinanzministers eine zügige **Aufstockung möglicher Leistungen verhindert** worden wäre. Wir schreiben das Jahr 1960; wir halten es für an der Zeit, daß mit diesem Verfahren gründlich aufgeräumt wird.

Ich glaube zwar, meine Damen und Herren, daß man hinsichtlich der Beschlüsse des Flüchtlingsausschusses finanzwirtschaftliche Bedenken haben kann; aber wir haben aus der Geschichte dieses Gesetzes und aus der Geschichte der Irrungen und Wirrungen über die Aufbringung der Mittel nach dem ersten Teil des Gesetzes, die der Bundesfinanzminister zu vertreten hat, keinen besonderen Anlaß, uns aus finanzwirtschaftlicher Sicht gegen die Beschlüsse des Flüchtlingsausschusses zu stellen. Es wäre nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht nur aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen zu vertreten, die Anträge des Flüchtlingsausschusses anzunehmen, sondern die Annahme durch den Bundesrat hätte auch zwangsläufig zur Folge, daß alle Konsequenzen dieser Anträge

(A) im weiteren Gesetzgebungsverfahren gründlich überprüft werden.

Die Frage der **Einbeziehung der Sowjetzonenflüchtlinge**, in welchem Umfange auch immer, wurde ebenfalls von dem Herrn schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten hier zur Diskussion gestellt. Ich glaube, daß diese Novellierung die Möglichkeit für ihre Einbeziehung bietet. Oder wollen wir ein Sondergesetz für die SBZ-Flüchtlinge machen? Das alles sind doch Fragen von höchstem Rang, auch von höchstem sozialpolitischem Rang. Deshalb bitte ich Sie noch einmal dringend, sich trotz aller Vorbehalte zu den Beschlüssen des Flüchtlingsausschusses zu bekennen.

Präsident Dr. Röder: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich lasse nunmehr über die Änderungsvorschläge in der Drucksache 294/1/60 einzeln abstimmen.

Ich rufe auf I. Ziffer 1. — Ziff. 1 ist abgelehnt.

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Abgelehnt!

Ziff. 7! — Abgelehnt!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

(B)

Ziff. 10! — Abgelehnt!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Abgelehnt!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Abgelehnt!

Jetzt kommt der Antrag des Saarlandes in der Drucksache 294/2/60. — Der Antrag ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des in London am 19. Juni 1951 unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen und des in Bonn am 3. August 1959 unterzeichneten Zusatzabkommens hier-

zu hinsichtlich der in der Bundesrepublik (C) Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Truppenzollgesetz) (Drucksache 279/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 292/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben (Drucksache 290/60). (D)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 290/1/60 ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendung zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs (Drucksache 277/60).

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen der **Auffassung**, daß **das Gesetz**, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) (Drucksache 291/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen der **Auffassung**, daß **das Gesetz**, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 und des Fünften Überleitungsgesetzes (Drucksache 298/60).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus Drucksache 298/1/60 ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**. Ein Antrag des Saarlandes liegt in der Drucksache 298/2/60 vor.

(B)

Ich lasse zunächst über die Ihnen vorliegenden Änderungsanträge abstimmen, und zwar zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 298/1/60. — Das ist die Mehrheit.

(Zurufe.)

— Bei ausdrücklicher Enthaltung von Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

(Dr. Sträter: Die Enthaltung möchten wir ausdrücklich festgestellt haben; ich bitte dafür um Verständnis!)

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 298/2/60. — 21 Stimmen; damit ist der Antrag angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß **das Gesetz**, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959 (Drucksache 310/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, (C) der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(Zuruf.)

— Bei Stimmenthaltung von Nordrhein-Westfalen!

Punkt 27 der Tagesordnung:

Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks in Köln, Sachsenring 69, an die Firma Farbwerke Hoechst AG in Frankfurt/M.-Hoechst (Drucksache 267/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1958 — Einzelplan 20 — (Drucksache 286/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene **Entlastung zu erteilen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat. (D)

Punkt 29 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1960) (Drucksache 271/60).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, **von der Vorlage Kenntnis zu nehmen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessensgrundlage für das Jahr 1960 (Drittes Rentenanpassungsgesetz — 3. RAG) (Drucksache 272/60).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 272/1/60

(A) unter I aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 272/1/60 unter I. — Die Empfehlung ist angenommen. Dann brauche ich über II nicht mehr abstimmen zu lassen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drittes Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 311/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der erneut die Zustimmungsbedürftigkeit der Vorlage bejaht hat, empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. — Der Bundesrat ist danach der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und hat dementsprechend beschlossen, ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(B)

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit (Drucksache 296/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 273/60).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

(C)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beiträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes (Drucksache 268/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldergänzungsgesetzes (Spanien) (Drucksache 287/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Behandlung von Versicherungsverträgen sowie Spezialrückversicherungs- und Generalrückversicherungsverträgen (Drucksache 278/60).

Bestehen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben, Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

(D)

Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Saarland (Drucksache 297/60).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt in der Drucksache 297/1/60 die Einfügung eines neuen § 11 a. Ich bitte, in Anpassung an die Terminologie des Gesetzentwurfs bei dieser Empfehlung die Buchstaben a und b durch die Ziffern „1.“ und „2.“ zu ersetzen.

Ferner ist es notwendig, die Eingangsworte des Gesetzentwurfs zu ändern, weil das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es ändert in § 12 ein Zustimmungsgesetz und regelt in Ziff. 2 des neu einzufügenden § 11 a die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren.

Bestehen gegen die Änderung der Eingangsworte und gegen den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses Bedenken oder wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat diese Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(A) Punkt 38 der Tagesordnung:

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Drucksache 304/60).

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern (Drucksache 269/60).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der mitbeteiligte Finanzausschuß haben in der Drucksache 269/1/60 eine übereinstimmende Empfehlung vorgelegt. Ich bitte diejenigen, die dieser Empfehlung folgen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Bayern vom 1. Februar 1961 an für die Dauer von acht Jahren den bisherigen **Präsidenten Herrn Carl Wagenhöfer** dem Herrn Bundespräsidenten gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank **vorzuschlagen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 263/60).

(B) Der federführende Wirtschaftsausschuß und der mitbeteiligte Finanzausschuß haben in der Drucksache 263/1/60 (neu) eine übereinstimmende Empfehlung vorgelegt. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1961 an für die Dauer von acht Jahren den bisherigen **Präsidenten Herrn Ernst Fessler** dem Herrn Bundespräsidenten gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank **vorzuschlagen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von drei Ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 313/60).

Bestehen gegen den in der Drucksache 313/1/60 vorliegenden Vorschlag des Wirtschaftsausschusses Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, als ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen die **Oberregierungsräte Folkher Knoerrich, Ewald Rotkies** und **Kurt Seidler** gemäß § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1953 **vorzuschlagen**.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) (Drucksache 276/60).

Die Vorschläge des federführenden Agrarausschusses und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 276/1/60 vor.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich zunächst über die Empfehlungen unter Ziff. 2 a und 3 b, die die Zustimmung des Bundesrates zu den Rechtsverordnungen gemäß §§ 3 und 4 des Entwurfs vorsehen, abstimmen. — Das ist die Mehrheit; die Empfehlungen sind angenommen.

Nummehr lasse ich über die übrigen Empfehlungen der Drucksache 276/1/60 gemeinsam abstimmen. — Das ist die große Mehrheit; angenommen.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf **wie soeben beschlossen Stellung nimmt und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen erhebt**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung eines Vertreters des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (Drucksache 312/60).

Bestehen gegen den Vorschlag des Agrarausschusses, anstelle von Herrn Minister a. D. Dr. Farny Herrn **Minister Leibfried** (Baden-Württemberg) zum Vertreter des Bundesrates im Beirat des Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen **zu bestellen**, Bedenken? — Das ist offenbar nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 (Drucksache 266/60).

Die Vorlage ist im Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat von dem Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1960 gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 **Kenntnis genommen hat**.

Punkt 45 der Tagesordnung:

1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960 (Drucksache 275/60).

Die Vorlage ist im Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem 1. und 2. Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1960 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 **Kenntnis genommen hat**.

(C)

(D)

(A) Punkt 46 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 282/60).

Werden gegen die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post in der Drucksache 282/1/60 Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, als Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr gemäß § 62 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes anstelle des ausgeschiedenen Oberregierungsrats Dr. Uwe Christiansen (Hamburg) **Ministerialrat Bartel** (Schleswig-Holstein) vorzuschlagen und den wegen Zeitablaufs ausscheidenden Oberregierungsrat Dr. Buser (Saarland) wieder vorzuschlagen.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Realkredits (Drucksache 303/60).

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 26. 2. 1960 die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner **Zustimmung** bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Die Bundesregierung hat bei der Übersendung des Entwurfs an den Bundestag dieser Auffassung widersprochen. Der Bundestag hat das Gesetz am 5. 10. 1960 unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, erneut **festzustellen**, daß das Gesetz der **Zustimmung** des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes (Drucksache 309/60).

Der federführende Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

(C)

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 10/60).

Unter I und II der Drucksache — V — 10/60 empfiehlt der Rechtsausschuß, von einer **Außerung und einem Beitritt bzw. von einer Stellungnahme abzusehen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich muß noch einmal — ich bitte um Entschuldigung — den Tagesordnungspunkt 15 aufrufen:

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erlassen worden sind (Drucksache 308/60).

Dort ist bei der Abstimmung nicht berücksichtigt worden, daß der Vorschlag unter Ziff. 10 a die Vorschläge Ziff. 10 b und c ausschließt. Wollen Sie, daß ich die gesamte Abstimmung von Ziff. 1 bis Ende noch einmal vornehme? — Dann will ich das tun. Ich bitte nochmals um Entschuldigung.

Es handelt sich um die Drucksache 308/1/60. Ich rufe auf

(D)

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Das ist die Minderheit; Ziff. 6 ist abgelehnt.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10 a) schließt b) und c) aus. — Ziff. 10 a ist angenommen. Damit entfallen die Buchstaben b) und c).

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen**.

(A) gen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 11. November 1960, also in vierzehn Tagen, statt. Die Sitzung wird bereits der neue Präsident des Bundesrates, Herr Kollege Dr. Meyers, leiten.

Ich darf mich bei dieser Gelegenheit herzlich für (C) Ihre Mitarbeit bedanken. Ich muß sagen, daß mir die Arbeit an diesem Platz wenig Kummer und viel Freude gemacht hat. Dafür möchte ich mich nochmals herzlich bedanken.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.55 Uhr.)

(B)

(D)

(A) Anlage

(C)

Bericht

des Staatsministers **Goppel** (Bayern) zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Wiederinkraftsetzung oder Verlängerung von Polizeiverordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) erlassen worden sind (Drucksache 308/60).

Das dem Bundesrat von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegte Gesetz sieht die **Wiederinkraftsetzung bzw. Verlängerung einiger Polizeiverordnungen** vor, die auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 mit einer 20jährigen Befristung erlassen worden und daher entweder bereits durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind oder in den nächsten Jahren außer Kraft treten werden.

Die in dem Gesetz enthaltene Regelung wird von drei grundsätzlichen Gesichtspunkten getragen. Es handelt sich um Polizeiverordnungen, für deren Materie der **Bund** gemäß den Vorschriften des Grundgesetzes die **Gesetzgebungskompetenz beanspruchen** zu müssen glaubt.

(B) Es ist vorgesehen, die in diesen Vorschriften geregelten Sachgebiete zu gegebener Zeit durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch Rechtsverordnung neu zu ordnen. Da im gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Neuordnung noch nicht möglich ist, die Fortgeltung der in den angeführten Polizeiverordnungen getroffenen Bestimmungen aber für dringend erforderlich erachtet wird, hat die Bundesregierung geglaubt, einen **von dem üblichen gesetzestechnischen Verfahren abweichenden Weg** wählen zu sollen. Soweit der in einer genannten Polizeiverordnung geregelte Gegenstand künftig neu geregelt werden oder seine Regelung durch **Rechtsetzung** nicht mehr erforderlich sein sollte, werden die zuständigen Bundesminister ermächtigt, die betreffende Polizeiverordnung durch Rechtsverordnung aufzuheben.

Von den Ausschüssen des Bundesrates haben sich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten federführend und der Rechtsausschuß mit der Vorlage befaßt. Aus den Ergebnissen ihrer Beratungen mag das Folgende herausgestellt werden.

I. Durch die mit dem Gesetz vorgesehene Wiederinkraftsetzung bzw. Verlängerung erhalten die aufgeführten **Polizeiverordnungen**, wie auch die Bundesregierung in ihrer Begründung darlegt, den **Rang von Gesetzen**. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses dies im Gesetz zum Ausdruck kommen. Er hat deshalb für die Eingangsworte der §§ 1 und 2 eine dahingehende Empfehlung ausgesprochen.

Wenn die Bundesregierung sodann weiter in der Begründung einräumt, diese Polizeiverordnungen

könnten nur durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben werden, dann aber in § 4 die zuständigen Bundesminister ermächtigt, dies durch Rechtsverordnung zu tun — die Exekutive also zum Erlaß gesetzvertretender Verordnungen ermächtigt —, so steht dies nach Ansicht des Rechtsausschusses mit der verfassungsrechtlichen Lage nicht in Einklang; er empfiehlt deshalb, § 4 zu streichen. Diese **verfassungsrechtlichen Bedenken** könnten dadurch ausgeräumt werden, daß die zuständigen Bundesminister in den §§ 1 und 2 ermächtigt würden, die darin genannten Polizeiverordnungen wieder in Kraft zu setzen bzw. zu verlängern. Mit dieser Lösung würde erreicht, daß die betreffenden Polizeiverordnungen als Verordnungen in Kraft gesetzt bzw. verlängert werden könnten; dann können sie ohne weiteres wieder im Verordnungswege aufgehoben werden. Damit würde auch § 4 entbehrlich werden.

Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist demgegenüber die Ansicht vertreten worden, daß die in Art. 129 Abs. 3 GG dem Erlaß gesetzvertretender Verordnungen gezogenen Schranken nicht auch für die nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG erlassenen Verordnungen gelten. Er glaubt indessen, gegen die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Ermächtigung, wonach der zuständige Bundesminister eine der genannten Polizeiverordnungen durch Rechtsverordnung aufheben kann, soweit eine Regelung des Gegenstandes durch (D) Rechtsvorschriften nicht mehr erforderlich ist, verfassungsrechtliche Bedenken erheben zu sollen, weil ein Tätigwerden hiernach in das freie Ermessen des betreffenden Ministers gestellt wird. Deshalb empfiehlt er, für das weitere Gesetzgebungsverfahren dahin Stellung zu nehmen, ob und inwieweit eine Konkretisierung dieser Ermächtigung im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich wäre.

Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die von der Bundesregierung angewendete **Verweisungstechnik rechtspolitisch unerwünscht** erscheine. Mißlich sei es einmal, daß die Adressaten der angezogenen Vorschriften aus dem Bundesgesetzblatt nicht erkennen könnten, was ihnen im einzelnen angeonnen werde, sondern hierzu jeweils und häufig sogar an verschiedenen Stellen in dem selten greifbaren Reichsgesetzblatt nachschlagen müssen. Weiterhin diene es nicht der Rechtssicherheit, daß der Gesetzgeber auf Rechtsquellen verweise, die in ihrer Gültigkeit zum Teil überholt seien. Schließlich — und diese Ansicht wird auch vom Rechtsausschuß geteilt — seien in den Polizeiverordnungen verschiedentlich **Verwaltungszuständigkeiten von Landesbehörden** festgelegt, die nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung mindestens aus verfassungspolitischen Gründen in **Bundesgesetzen** nicht angesprochen werden sollten. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hält es des-

(A) halb aus rechtsstaatlichen wie auch aus gesetzestechnischen Gründen für erforderlich, daß der Wortlaut der in den §§ 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften in eine Anlage des Gesetzes aufgenommen wird, und zwar in der Fassung, die sich aus dem Gesetz und aus den seit Erlass der Rechtsvorschriften eingetretenen Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse ergibt. Er empfiehlt dem Bundesrat eine dahingehende Stellungnahme. Der Rechtsausschuß glaubt, statt dessen empfehlen zu sollen, die Geltungsdauer des Gesetzes und der in ihm genannten Polizeiverordnungen auf fünf Jahre zu befristen, um den Bundesgesetzgeber damit vor die Notwendigkeit zu stellen, die in diesen Vorschriften geregelten Materien sobald wie möglich bundesgesetzlich neu zu ordnen.

II. Der Bund kann, wie in der Begründung zutreffend ausgeführt wird, nur die Polizeiverordnungen wieder in Kraft setzen oder verlängern, für deren Materie ihm nach den Vorschriften des Grundgesetzes die **Gesetzgebungskompetenz** zusteht. Das letztere wird aber von den Ausschüssen des Bundesrates in einigen Fällen bezweifelt. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß die

in § 1 Nrn. 1 und 2 sowie in § 2 Nr. 9 angeführten (C) Polizeiverordnungen ihrem Zweck nach ausschließlich **sicherheitsrechtlichen Charakter** tragen und somit **Landesrecht** geworden sind. Er empfiehlt — zum Teil im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß —, diese Nummern deshalb zu streichen. Von einzelnen Ländervertretern im Ausschuß könnte darauf hingewiesen werden, daß die einschlägigen Materien in ihren Ländern bereits durch moderne Vorschriften geregelt worden seien.

III. In sachlicher Hinsicht hat sich der Rechtsausschuß für die Aufnahme einer in das Justizrecht fallenden weiteren Polizeiverordnung in § 2 ausgesprochen, für deren Fortgeltung ein Bedürfnis bestehe, während der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlen hat, die in § 2 Nr. 6 angeführte Polizeiverordnung zu streichen, weil sie durch eine andere Verordnung außer Kraft gesetzt worden sei, die ihren materiellen Inhalt übernommen habe.

Ich darf im übrigen und im einzelnen auf die Ihnen vorliegende Empfehlungsdrucksache 308/1/60 Bezug nehmen.

(B)

(D)